

























































wenn die Ermittlungen nicht genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage geben. Genügender Anlass besteht insofern aber nur, wenn eine spätere Verurteilung einer bestimmten Person wahrscheinlich ist. Daran fehlte es hier in dem zugrundeliegenden Ermittlungsverfahren. Schließlich ist eine weitere Sachaufklärung ohne die Mitwirkung des Petenten nicht möglich, worauf dieser auch hingewiesen wurde. Sollte der Petent sich dazu entschließen, zu einer Vernehmung beim Polizeiposten zu erscheinen und eine Schweigepflichtentbindung für den behandelnden Arzt zu erteilen, könnte eine Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens erfolgen.

### 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

#### *VIII.*

#### *Landratswahlen mit nur einem Bewerber*

##### 1. Sachverhalt

Der Petent beanstandet, dass in den letzten fünf Jahren mehrere Landratswahlen mit nur einem Bewerber oder einer Bewerberin stattgefunden haben. Dies sei seiner Ansicht nach unzulässig und dürfe nur mit Sondergenehmigungen des Innenministeriums ermöglicht werden. Er schlägt vor, dass, wenn es zwei Wochen vor der Landratswahl nicht mindestens einen Gegenkandidaten gibt, alle wahlberechtigten Bürger des Landkreises benachrichtigt werden, mit der Aufforderung, sich als Gegenkandidat zu bewerben.

##### 2. Rechtliche Würdigung

Nach § 39 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Landkreisordnung (LKrO) wird die Stelle eines Landrats spätestens zwei Monate vor der Wahl öffentlich ausgeschrieben; die Bewerbungsfrist beträgt einen Monat. Die Bewerbersituation ist unterschiedlich. Insbesondere wenn sich der bisherige Landrat bzw. die bisherige Landrätin wieder bewirbt, gehen häufig keine weiteren Bewerbungen ein. Nach § 39 Absatz 2 LKrO bildet der Kreistag zur Vorbereitung der Wahl des Landrats einen besonderen beschließenden Ausschuss. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und der Ausschuss benennen gemeinsam mindestens drei für die Leitung des Landratsamts geeignete Bewerber, aus denen der Kreistag den Landrat wählt (vgl. § 39 Absatz 3 Satz 2 LKrO). Können das Ministerium und der Ausschuss keine drei Bewerber benennen, ist die Stelle erneut auszuschreiben (vgl. § 39 Absatz 3 Satz 3 LKrO). Eine erneute Ausschreibung entfällt, wenn der Ausschuss auf die Benennung weiterer Bewerber verzichtet (vgl. § 39 Absatz 3 Satz 4 LKrO). In der Praxis wird auf eine erneute Ausschreibung meistens verzichtet, wenn die Bewerbung mindestens einer für das Amt des Landrats geeigneten Person vorliegt.

Die Wahl des Landrats kann somit in rechtmäßiger Weise auch nur mit einem Bewerber erfolgen. Die

Möglichkeit, auf eine weitere Ausschreibung zu verzichten, ist gesetzlich ausdrücklich vorgesehen; die Entscheidung obliegt dem Ausschuss des Kreistags. Einer „Sondergenehmigung“ des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen bedarf es hierzu nicht.

### 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

#### *IX.*

#### *Betrügerische Beratungen durch einen Mitarbeiter einer Volksbank*

##### 1. Sachverhalt

Der Petent vermutet, dass ein Mitarbeiter einer benannten Volksbank betrügerische Beratungen durchgeführt habe. Näheres hierzu führt er nicht aus. Eine Strafanzeige sei wegen erwarteter Untätigkeit der zuständigen Polizei und eines namentlich benannten Dezernenten der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht erstattet worden. Dem Dezernenten wirft er zugleich auch wegen seiner Tätigkeit im Kreistag Befangenheit vor.

Der Petent hat nach eigenen Angaben keine Strafanzeige erstattet. Auch ergibt sich aus seinen Ausführungen in der Petition, dass er selbst die betrügerischen Handlungen nur vermutet, weshalb die nicht durch konkrete Tatsachen gestützten Vorwürfe keinen Anlass für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geben.

##### 2. Rechtliche Würdigung

Es besteht kein Anlass für ein Fehlverhalten der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, welche mit dem Vorgang – auch nach Angaben des Petenten – nicht befasst waren.

Die persönlichen Vorwürfe des Petenten gegenüber dem namentlich benannten Dezernenten der Staatsanwaltschaft können nicht nachvollzogen werden und entbehren jeder Grundlage. Es trifft zu, dass dieser im Kreistag kommunalpolitisch engagiert ist. Es ist jedoch weder ersichtlich noch nachvollziehbar, weshalb sich daraus eine Voreingenommenheit oder Befangenheit gegenüber dem Petenten ergeben soll.

Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für diese vorliegen. Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafürsprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder rein denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus.

### 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

X.  
*Kontopfändungen, Belastungen auf gepfändetem Konto*

### 1. Sachverhalt

Der Petent wendet sich gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und des Amtsgerichts betreffend eine Kontopfändung und einem Zivilverfahren wegen Belastungen auf dem gepfändeten Konto.

Die gerügte Kontopfändung geht auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 4. März 2020 zurück. Die Zwangsvollstreckung aus zwei Kostenfestsetzungsbeschlüssen aus dem Jahr 2018 wurde damit angeordnet. Dem Petenten wurde vor Erlass des Beschlusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem entsprechenden Antrag der Vollstreckungsgläubigerin, der Stadt X, gegeben. Der Petent hat sich jedoch nicht geäußert. Die vom Petenten gegen diesen Beschluss vom 4. März 2020 eingelegte Beschwerde wurde von ihm selbst zurückgenommen. Einen Nachweis für die von ihm behauptete Zahlung hat er im gesamten Verfahren nicht vorgelegt.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2020 und E-Mail vom 9. September 2020 forderte der Petent bei dem Verwaltungsgericht die Übersendung der Vollmacht des Prozessbevollmächtigten der Vollstreckungsgläubigerin, zuletzt unter Bezugnahme auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Der Antrag ist laut Verwaltungsgericht am 15. September 2020 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts mit der Begründung abgelehnt worden, dass das LIFG nicht anwendbar sei (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 LIFG). Der Petent sei auf seine Akteneinsichtsrechte verwiesen worden. Einen Widerspruch hat er nicht eingelegt. Erst mit E-Mail vom 22. Juni 2022 hat er unter Berufung auf sein vorangegangenes Auskunftersuchen erneut die Offenlegung des „Dokuments“ gefordert. Diese E-Mail sei aber nicht erneut beschieden worden.

Darüber hinaus führt der Petent einen Zivilrechtsstreit mit einer Bank. Diese hat am 5. Dezember 2022 gegen den Petenten Klage beim Amtsgericht auf Zahlung in Höhe von 5 000 Euro wegen Forderungen aus einem Kontokorrentvertrag erhoben. Der Petent äußert die Meinung, die Belastungen seien zu Unrecht erfolgt, da das gegenständliche Konto zu diesem Zeitpunkt bereits gepfändet worden sei.

Mit Verfügung des Amtsgerichts vom 27. Dezember 2022 wurde die Klägerin darauf hingewiesen, dass sich aus der Akte eine Forderung von 5 223,35 Euro ergebe. Das Gericht gehe damit davon aus, es würden im Rahmen einer Teilklage 5 000 Euro geltend gemacht. Diese Teilklage sei jedoch unzulässig, da nicht ersichtlich sei, welche konkreten Beträge geltend gemacht werden. Mit Schreiben der Klägerin vom 31. Januar 2023 wurde die Klage auf einen Betrag von 5 223,35 Euro erweitert und gleichzeitig Abgabe des Rechtsstreits an das zuständige Landgericht beantragt. Der Petent erhielt mit Verfügung des Gerichts vom 31. März 2023 die Möglichkeit, bis 14. Februar 2023 hierzu Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme des Petenten ging am 14. Februar 2023 per Fax bei Gericht ein. Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 15. Fe-

bruar 2023 wurde der Streitwert auf 5 223,35 Euro festgesetzt. Das Amtsgericht erklärte sich sachlich für unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das zuständige Landgericht.

Der Petent ist der Ansicht, die erfolgte Kontopfändung sei zu Unrecht erfolgt, da er die gegenständliche Rechnung bereits bezahlt habe. Seiner Forderung auf Herausgabe der Dokumente sei fehlerhaft nicht nachgekommen worden. Das Amtsgericht habe die Klage fehlerhaft an das Landgericht verwiesen, wodurch er gezwungen sei, einen Anwalt zu beauftragen.

### 2. Rechtliche Würdigung

Bei der gerügten Kontopfändung des Verwaltungsgerichts sowie der Verweisung des Rechtsstreits durch das Amtsgericht an das zuständige Landgericht handelt es sich um Entscheidungen der Verfahrensführung und Rechtsanwendung. Diese unterfallen dem Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Hiervon erfasste gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angegriffen werden. Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidungen unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür oder groben Unrechts anzusehen wären, bestehen nicht. Auch bei der Ablehnung des Antrags des Petenten auf Herausgabe der Vollmacht des Prozessbevollmächtigten der Vollstreckungsgläubigerin ist kein Fehlverhalten zu erkennen. Die rechtlichen Ausführungen des Präsidenten des Verwaltungsgerichts zur Unanwendbarkeit des LIFG nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 LIFG und den Verweis auf das Akteneinsichtsrecht nach § 100 Verwaltungsgerichtsordnung sind inhaltlich zutreffend. Er erneuter Bescheid der E-Mail vom 22. Juni 2022 war angesichts der vorangegangenen und mangels Widerspruchs des Petenten bestandskräftigen Ablehnung des ursprünglichen Antrags entbehrlich.

### 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

XI.  
*Behandlung mehrerer Anfragen nach dem LIFG durch verschiedene Behörden*

### 1. Sachverhalt

Der Petent beschwert sich über die Behandlung mehrerer von ihm gestellter Anfragen nach dem LIFG durch verschiedene Behörden, insbesondere durch die Stadt X, das Ministerium für Soziales und Integration sowie das Amtsgericht.

a) Der Petent hat am 12. Juni 2022 drei Anfragen nach dem LIFG an die Stadt über eine Internetplattform gerichtet. Inhaltlich ging es dabei um eine Beweissicherung durch einen Sachverständigen bei einer Straßenbaumaßnahme der Stadt, die Anforderung von umfassenden Ausschreibungsunterlagen sowie auch aller Planungsunterlagen und Beauftragungs-

schreiben, Besprechungsprotokolle etc. zu dieser Maßnahme. In allen drei Anfragen hatte der Petent vermerkt: „Die Anfrage wird zurückgezogen bis die Kosten geklärt sind“. Die Stadtverwaltung antwortete dem Petenten mit Mails vom 22. Juni 2022 und 1. Juli 2022 (zur dritten Anfrage, die über das Regierungspräsidium an die Stadt weitergeleitet wurde), dass nach § 10 Absatz 2 LIFG die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei mitgeteilt und die antragstellende Person zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags informiert werden muss, sofern die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro übersteigen. Daran werde sich die Stadt halten und den Petenten informieren, wenn die Grenze überschritten wird. Weiter wurde der Petent um Mitteilung gebeten, falls er zu der Entscheidung komme, seine Anfragen wiederaufleben zu lassen. Erfolge keine Rückmeldung, sehe die Stadt die Anfragen als erledigt an. Eine Antwort des Petenten erfolgte nicht.

Der Petent wirft der Stadtverwaltung vor, die Beantwortung von Anfragen unter Androhung versteckter Gebühren systematisch zu verweigern.

- b) Am 1. Dezember 2021 hat der Petent eine LIFG-Anfrage an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gestellt. Darin führt der Petent aus, dass Risiken bestünden, wenn Personen im Kontakt mit vulnerablen Familienangehörigen (Kinder, pflegebedürftige alte Menschen, Behinderte) stünden. Dies gelte insbesondere für „physische oder psychische Einflussnahme“. Weiter führt der Petent verschiedene Umstände an, die seiner Ansicht nach insoweit als „Indikatoren“ herangezogen werden können. Der Petent bat damit um Aktenauskunft darüber, wie sichergestellt wird, dass schwache Personen geschützt werden und wie dieser Schutz in Erfahrung gebracht und geprüft werden könne.

Im weiteren Verlauf der daraufhin geführten Korrespondenz schildert der Petent angebliche Verhaltensverstöße einer nicht namentlich benannten dritten Person. In diesem Zusammenhang fragt er an, ob ein polizeiliches Führungszeugnis und ein psychologisches Gutachten verlangt werden könne und wie ausgeschlossen werden könne, „dass es zu keinem psychologischen Druck oder möglicherweise auch Gewalt“ komme.

Vonseiten des für Anträge nach dem LIFG zuständigen Mitarbeiters des Rechtsreferats des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration wurde dem Petenten auf seinen ursprünglichen „Antrag auf Aktenauskunft“ mitgeteilt, dass sich der Anspruch gemäß § 1 Absatz 2 LIFG auf amtliche Informationen, d. h. jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, beschränke. Allgemeine Fragen, Prognosen, Warnungen, Einschätzungen u. ä. seien nicht Gegenstand des Informationsanspruchs.

Im weiteren Fortgang der Korrespondenz wies der betreffende Mitarbeiter des Ministeriums den Petenten darauf hin, dass die Erteilung von Auskünften im Rahmen eines entsprechenden Ersuchens nach dem LIFG das Vorliegen amtlicher Informationen zu einem bestimmten Vorgang voraussetze. Zu einem Fall aus dem privaten Umfeld des Petenten dürfen keine Rechtsauskünfte erteilt und der Petent insofern auch nicht beraten werden.

Der Petent ist der Ansicht, ein Mitarbeiter des Ministeriums habe im Rahmen einer Anfrage nach dem LIFG eines namentlich nicht genannten Mannes ignoriert.

- c) Der Petent rügt, dass er in einem Strafverfahren wegen Brandstiftungsdelikten gegen zwei Beschuldigte seitens des Amtsgerichts auf einen LIFG-Antrag keine Auskunft erhalten habe. Der Petent beehrte mit E-Mail vom 14. April 2023 gegenüber dem Amtsgericht verschiedene Auskünfte über den Ablauf und Inhalt des Verfahrens. Die E-Mail konnte mangels Angabe eines Aktenzeichens oder der Namen von Verfahrensbeteiligten keiner Akte zugeordnet werden.

Er wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sein Antrag schriftlich gestellt werden muss und Auskünfte nur an Verfahrensbeteiligte erteilt werden dürfen, was er nachzuweisen habe. Mit E-Mail vom 17. April 2023 machte der Petent weitere Ausführungen zu den Verfahren, ohne die Herausgabe von Informationen zu verlangen oder auf seinen vorherigen Antrag Bezug zu nehmen. Diese E-Mail konnte dem Verfahren zugeordnet werden. Mit Verfügung vom selben Tag wurde durch den zuständigen Richter keine Auskunft erteilt, da kein Antrag vorliege.

## 2. Rechtliche Würdigung

### Zu a)

Nach § 10 Absatz 1 LIFG können für individuell zu-rechenbare öffentliche Leistungen nach dem LIFG Gebühren und Auslagen nach dem für die informationspflichtige Stelle jeweils maßgeblichen Gebührenrecht erhoben werden. Übersteigen die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro, hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern (§ 10 Absatz 2 Satz 1 LIFG). Für Gebühren und Auslagen bis zu 200 Euro besteht keine vorherige Informationspflicht, sodass etwaige Gebühren und Auslagen mit der Auskunfts-erteilung festgelegt werden können. Im Einzelfall kann die informationspflichtige Stelle jedoch gemäß § 25 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes eine Pflicht zur Beratung des Antragstellers bzw. zur Erteilung von Auskunft haben. Der Antragsteller kann sich vorab an die informationspflichtige Stelle wenden und um Mitteilung der zu erwartenden Kosten bitten; die Behörde hat die erbetene Auskunft (Kostenschätzung) zu erteilen.

Die Stadtverwaltung hat damit den Petenten zutreffend über die geltende Rechtslage informiert. Da die Anträge vom Petenten mit der Antragstellung zugleich wieder zurückgezogen wurden, hat die Stadtverwaltung nicht geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erhebung von Gebühren und Auslagen vorlagen und in welcher Höhe diese angefallen wären. Da sich dann der Petent auf die Antwort-E-Mails der Stadtverwaltung vom 22. Juni und 1. Juli 2023 nicht mehr gemeldet hat, konnte davon ausgegangen werden, dass sich die Anfragen erledigt haben. Eine „systematische“ Verweigerung, die Anfragen nach dem LIFG zu beantworten oder gar eine „erpresserische Androhung verdeckter Gebühren“ – wie vom Petenten behauptet – ist im Verhalten der Stadtverwaltung nicht zu erkennen.

Zu b)

Der Petent wurde zutreffend darauf verwiesen, dass sich das umfassende Informationsrecht im Sinne des § 1 Absatz 1 LIFG nur auf amtliche Informationen bezieht (vgl. § 1 Absatz 1, Absatz 2 LIFG). Amtliche Informationen sind bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen (vgl. § 3 Nummer 3 LIFG). Dies trifft auf die seitens des Petenten abgefragten Informationen nicht zu. Im Geschäftsbereich des genannten Ministeriums werden keinerlei Informationen über Personen, die an den seitens des Petenten geschilderten Geschehnissen beteiligt sind, verarbeitet. Zu allgemeinen Auskünften, Wertungen oder Prognosen jenseits der in seinem Geschäftsbereich vorhandenen amtlichen Informationen ist das Ministerium nach dem unmissverständlichen Wortlaut der §§ 1 Absatz 1, Absatz 2, 3 Nummer 3 LIFG weder berechtigt noch verpflichtet. Eine Rechtsberatung des Petenten im Hinblick auf den von ihm geschilderten Sachverhalt ist von dessen Auskunftsrecht nach dem LIFG nicht umfasst.

Selbst wenn im Geschäftsbereich des Ministeriums Informationen über die in den seitens des Petenten geschilderten Sachverhalt involvierten Personen verarbeitet würden, dürfen diese dem Petenten im Rahmen eines Auskunftsersuchens nach dem LIFG nicht offenbart werden. Zugang zu persönlichen Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 Datenschutz-Grundverordnung ist gemäß § 5 Absatz 1 LIFG zu gewähren, soweit und solange die betroffene Person wirksam der Datenübermittlung eingewilligt hat. Eine derartige Einwilligung hat der Petent jedoch nicht vorgelegt.

Zu c)

Die durch den Petenten gerügten Entscheidungen des Gerichts unterfallen dem Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Weder einem Ministerium noch allen anderen Regierungsbehörden und Verwaltungsstellen ist es in solchen Fällen gestattet, getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen aufzuheben oder solche nachträglich abzuändern. Anhaltspunkte dafür, dass die Ent-

scheidungen unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür oder groben Unrechts anzusehen wären, bestehen nicht. Auch hinsichtlich der Antwort auf die E-Mail des Petenten vom 14. April 2023, mit der er auf den Postweg verwiesen wurde, ist vor allem vor dem Hintergrund, dass die E-Mail keinem konkreten Vorgang zugeordnet werden konnte, kein Fehlverhalten des Amtsgerichts erkennbar.

3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

XII.

*Beschwerde über Polizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen einer Erbaueinmündung*

1. Sachverhalt

Nach Kenntnis der Polizei liegt der Petent im Rahmen einer Erbschaftsauseinandersetzung im zivilrechtlichen Streit mit seinen beiden Brüdern. In diesem Zusammenhang verständigte der Petent mehrfach die Polizei. Er wollte auf diese Art den dauerhaften Zugang zu seinem Vater erreichen, welcher beim Bruder des Petenten auf dem elterlichen Hof lebe und von diesem mit seiner damaligen Lebensgefährtin, vom Petenten namentlich aufgeführt, versorgt und gepflegt wurde. Der Petent hat bereits mehrere Strafanzeigen gegen die genannte Lebensgefährtin des Bruders erstattet, so mit E-Mail vom 20. Dezember 2021 wegen Körperverletzung.

Nach den Ausführungen des Petenten soll die Beschuldigte ihn am 20. Dezember 2021 auf dem Hof seines Vaters nach verbalen Auseinandersetzungen drei- bis viermal geohrfeigt und auch getreten haben. Hierdurch hat der Petent nach eigenen Angaben leichte Schmerzen erlitten. Die Beschuldigte hat die Vorwürfe bestritten.

Aufgrund der Tötlichkeiten zu seinem Nachteil unterstellte der Petent der Lebensgefährtin seines Bruders überdies zu einem früheren Zeitpunkt ausgeübte häusliche Gewalt und erbat aus diesem Grund Erteilung eines Annäherungsverbots und eines Gebäudeverbots für die Lebensgefährtin des Bruders an der Wohnadresse des Bruders.

Die Strafanzeige wurde durch den zuständigen Polizeiposten in aufwändiger Abstimmung mit dem Petenten bearbeitet in der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt. Im Zusammenhang mit dieser Anzeige gingen beim Polizeirevier mehrere E-Mails des Petenten ein, mit denen er Vorwürfe ohne strafbaren Inhalt gegen seinen Bruder und dessen Lebensgefährtin erhob. Außerdem richtete der Petent zahlreiche Schreiben mit der Darstellung chronologischer Tagesabläufe und Verhaltensweisen der Lebensgefährtin des Bruders an den Revierleiter des Polizeireviers. Dieser Posteingang wurde ebenfalls der Staatsanwaltschaft zum Ermittlungsverfahren vorgelegt.

Mit Verfügung vom 31. Januar 2022 hat die Staatsanwaltschaft der Strafanzeige mangels öffentlichen Interesses keine Folge gegeben und den Petenten auf den Privatklageweg verwiesen (§§ 374, 376 StPO).

Bezüglich des beantragten Haus- und Annäherungsverbots wurde der Petent mangels Zuständigkeit des Polizeipräsidiums an seinen Bruder bzw. seinen Vater, als Bewohner des Hauses, und an das Familiengericht verwiesen. Das angeführte Ermittlungsverfahren musste unter coronabedingten Einschränkungen geführt werden. Zwischen den ermittelnden Beamten und dem Petenten fand der Kontakt deshalb ausschließlich schriftlich statt. Die Beamten hatten jedoch einen persönlichen Kontakt zum Vater des Petenten, bei dem eine Gefährdung des Vaters, wie vom Petenten dargestellt, nicht festgestellt werden konnte. Vielmehr konnten die Beamten den Eindruck gewinnen, dass sich die Lebensgefährtin des Bruders fürsorglich um den Vater kümmerte und diesen pflegte. Der Vater fühlt sich nach eigenen Angaben gut betreut und konnte die Vorwürfe des Petenten nicht bestätigen.

Der Petent ist der Ansicht, die beteiligten Polizeibeamten hätten schlecht ermittelt und die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren zu Unrecht eingestellt. Aus seiner Sicht geht eine erhebliche Gefahr von der Lebensgefährtin des Bruders aus.

## 2. Rechtliche Würdigung

Die Sachbehandlung durch die Polizei ist nicht zu beanstanden.

Bei der angezeigten Körperverletzung handelt es sich um ein sogenanntes Privatklagedelikt (§ 374 Absatz 1 Nummer 4 StPO). Bei Privatklagedelikten sieht das Gesetz vor, dass eine Anklageerhebung nur erfolgt, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (vgl. § 376 StPO). Die Staatsanwaltschaft hat das öffentliche Interesse in nicht zu beanstandender Weise verneint. Es handelt sich um eine Streitigkeit im persönlichen Kontext. Der Rechtsfrieden ist nicht über den Lebenskreis den Verletzten hinaus gestört. Die angezeigte Körperverletzung hat zudem auch nach dem Vortrag des Petenten zu keinen erheblichen Verletzungen geführt.

## 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

### XIII.

*Vorwurf der mangelnden Initiative der baden-württembergischen Hotline „Gewalt gegen Männer“*

#### 1. Sachverhalt

Der Petent rügt im Zusammenhang mit der von ihm geltend gemachten Gewalt einer namentlich genannten Person (Lebensgefährtin seines Bruders, siehe vorangegangener Abschnitt XII), dass die baden-württembergische Hotline „Gewalt gegen Männer“ keine Initiative zeige (a). Zudem ist er nicht mit der

Sachbehandlung des von ihm auf Anraten des Vereins „Weißer Ring e.V.“ beauftragten Rechtsanwalts einverstanden (b).

Der Ablauf, auf den sich der Petent bezieht, ist bereits unter Abschnitt XII dargestellt.

## 2. Rechtliche Würdigung

### Zu a)

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert seit dem 1. April 2021 das Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ in Baden-Württemberg, welches von Nordrhein-Westfalen und Bayern im April 2020 ins Leben gerufen wurde. Dieses richtet sich an Männer, die Gewalt erlebten oder noch erleben, sowie an Fachkräfte, die Informationen zu dem Thema „Gewalt gegen Männer“ benötigen.

Betrieben wird das Hilfetelefon für Gewalt an Männern durch die Beratungsstellen „man-o-mann“ Männerberatung in Bielefeld, die AWO Augsburg, die Sozialberatung in Stuttgart und „Pfundskerle“ in Tübingen.

Die Projektträger werden durch zuständige Fachministerien der Länder gefördert, in Baden-Württemberg vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration. Die Sprechzeiten werden unter den Trägern aus den drei beteiligten Ländern aufgeteilt.

Ziel des Hilfetelefons bei Betroffenen ist die psychologische Erstberatung und Weitervermittlung an die zuständigen lokalen Hilfsstrukturen. Eine Rechtsberatung oder Durchsetzung von Straftatbeständen sind demzufolge nicht Aufgabe des Hilfetelefons „Gewalt gegen Männer“.

### Zu b)

Es ist – bei Beschwerden gegen Rechtsanwälte – Sache des Petenten, sich gegebenenfalls zunächst an die für Beschwerden gegen den betreffenden Rechtsanwalt zuständige Rechtsanwaltskammer zu wenden. Ob der Petent bereits bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer Beschwerde eingelegt hat, ist nicht bekannt.

Soweit der Petent darüber hinaus allgemeine einschränkende Regelungen für Rechtsanwälte bei der Annahme von Mandanten fordert, damit ein Anwalt, der „mit einem Staatsanwalt den Fall eines möglichen Straftäters“ behandelt, keine Opfer von Straftaten vertreten darf, bei denen dieser Staatsanwalt Sachbearbeiter ist, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) regelt als Berufsgesetz der Rechtsanwälte das anwaltliche Berufsrecht und damit unter anderem die grundsätzliche Stellung der Rechtsanwälte und ihre Rechte und Pflichten. Darüber hinaus wiederholen und konkretisieren die von der Satzungsversammlung aufgrund der ihr in § 59a BRAO übertragenen Ermächtigung beschlossenen Satzungen in Form der Berufsordnung und Fachanwaltsordnung die in der Bundesrechts-

anwaltsordnung enthaltenen gesetzlichen statusbildenden Normen. Daneben wirken auf die berufliche Stellung und Tätigkeit der Rechtsanwälte auch eine Vielzahl sonstiger (bundes-)gesetzlicher Pflichten ein, die von den Rechtsanwälten zu beachten sind.

Auch das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ist für die unmittelbare Beaufsichtigung der Rechtsanwälte nicht zuständig. Diese obliegt ausschließlich den Rechtsanwaltskammern. Dem Ministerium obliegt nach § 62 Absatz 2 BRAO lediglich die Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern. Diese ist auf die Kontrolle beschränkt, ob die Rechtsanwaltskammern die ihnen nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben erfüllt haben. Die Überprüfung der Qualität anwaltlicher Leistungen zählt grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Kammern.

Nach § 43a Absatz 4 BRAO dürfen Rechtsanwälte keine widerstreitenden Interessen vertreten. Das Verbot knüpft an die gleichzeitige oder vorherige rechtsanwaltliche Tätigkeit an. § 43a Absatz 6 BRAO erstreckt das Verbot des Tätigwerdens auf die Fälle, in denen der Rechtsanwalt zunächst anwaltlich in einer Angelegenheit tätig geworden ist und sodann außerhalb der anwaltlichen Tätigkeit für die andere Seite in widerstreitendem Interesse beruflich tätig wird. Ergänzend hierzu regelt § 45 BRAO Tätigkeitsverbote für Fälle, in denen ein Rechtsanwalt in derselben Rechts-sache oder Angelegenheit bereits nichtanwaltlich tätig ist oder war. Das Verbot der Vertretung widerstrebender Interessen steht in Verbindung mit den weiteren in § 43a BRAO normierten „Grundpflichten“ des Rechtsanwalts, die in erster Linie im Interesse der Mandanten bestehen und dem Mandatsverhältnis dienen.

### 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

#### *XIV.*

#### *Bemänglung der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach Alkoholfahrt*

##### 1. Sachverhalt

Der Petent bemängelt die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis an eine namentlich genannte Person. Diese habe im stark alkoholisierten Zustand ein Fahrzeug geführt und hierbei einen Menschen getötet. Nach den Ausführungen des Petenten wurde sie in zweiter Instanz freigesprochen. Nach Ansicht des Petenten sei die Fahrerlaubnis zu früh neuerteilt worden. Zudem seien Informationen an die Öffentlichkeit zu dem Gerichtsverfahren gegen die betroffene Person hilfreich, da sein inzwischen verstorbener Vater über Jahre hinweg durch die Person gefährdet gewesen sei.

##### 2. Rechtliche Würdigung

Der Petent begehrt Informationen zu einer strafrechtlichen Entscheidung und einer fahrerlaubnisrechtlichen Entscheidung einer dritten Person. Die Erteilung

von Auskünften aus Strafakten richtet sich für nicht an dem Verfahren beteiligte Personen nach § 475 StPO. Die Erteilung von Auskünften ist nur bei Darlegung eines berechtigten Interesses zulässig. Es werden keine Angaben gemacht, in welcher Form der Petent von den Entscheidungen für bzw. gegen diese dritte Person betroffen ist. Der bloße Wunsch nach Informationen zu strafrechtlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Entscheidungen genügt nicht.

Nach §§ 69, 69a Strafgesetzbuch kann das Gericht einer Person, die beispielsweise im Zustand alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit ein Kraftfahrzeug geführt hat, unter bestimmten Voraussetzungen die Fahrerlaubnis entziehen und zugleich eine Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis festsetzen. Die Fahrerlaubnis muss anschließend neu beantragt werden. Für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis gelten nach § 20 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) die Vorschriften zur erstmaligen Erteilung einer Fahrerlaubnis. Zudem wird in § 20 FeV festgelegt, dass die Neuerteilung frühestens sechs Monate vor Ablauf der strafrechtlich festgelegten Sperrfrist beantragt werden darf. Im Rahmen der Neuerteilung wird die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen geprüft. Im Falle der Eignungsbedenken im Zusammenhang mit Alkohol gelten in diesem Fall die Regelungen aus § 13 FeV.

### 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

#### *XV.*

#### *Bemänglung fehlender Bürgerbeteiligung bei kommunalen Straßenbauarbeiten*

##### 1. Sachverhalt

Der Petent bemängelt die aus einer Sicht fehlende Bürgerbeteiligung bei den kommunalen Straßenbauarbeiten an einer Landesstraße im Jahr 2022. Er kritisiert, dass Maßnahmen aus einer Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2007 nicht beachtet worden seien.

Die Stadt erneuerte im Jahr 2022 zum einen den städtischen Kanal und setzte zum anderen die Gehwege instand. Beide Maßnahmen dienten der Ertüchtigung des Bestands, des Versorgungsnetzes bzw. des Verkehrsraums.

Die Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2007 zu den möglichen Umbauten in der Ortsdurchfahrt wurde durch die Stadt in Eigenregie beauftragt und durchgeführt. Mit einer solchen Studie ist keine verbindliche Umsetzung der Maßnahmen durch den jeweiligen Bausträger verbunden.

##### 2. Rechtliche Würdigung

Für die Planung und Umsetzung war kein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, da die Maßnahmen im Bestand erfolgten und Rechte Dritter entweder nicht berührt wurden bzw. ein Einverständnis erzielt werden konnte.

Es obliegt der Stadt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ob und inwieweit sie den Überlegungen der Machbarkeitsstudie zur Verkehrsberuhigung aus dem Jahr 2007 folgt.

### 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

#### XVI.

*Vorwurf der pauschalen Untätigkeit und Verstoß gegen die Neutralitätspflicht einer Polizeibehörde*

#### 1. Sachverhalt

Der Petent wirft der Polizei eine pauschale „Untätigkeit“ vor. Bezüglich einer von ihm benannten Polizeibehörde äußert er konkret den Verdacht, dass hier „ernsthafte Zweifel an der unbefangenen, neutralen Ermittlung“ bestünden. Unter einer Vielzahl nicht eindeutig nachvollziehbarer Vorwürfe bringt der Petent Beispiele zu angeblichem Fehlverhalten bzw. Kritik an den Handlungsweisen der Polizei bei deren Aufgabenerfüllung vor.

Zu dem vom Petenten angeführten Sachverhalt, wonach der ortsansässige Tierarzt seine Haustüre eingetreten und ihn verbal bedroht habe, liegen bei der Polizei keine Akten vor.

Auf welchen Sachverhalt sich der Petent konkret in Bezug auf die von ihm angeführten „Grenzstreitigkeiten“ des Abschleppunternehmers X bezieht, kann nicht nachvollzogen werden. Die Firma X erweitert aktuell ihren Betrieb und dabei soll es zu zivilrechtlichen Nachbarstreitigkeiten gekommen sein, welche grundsätzlich nicht in den Aufgabenbereich der Polizei fallen. Eine bevorzugte Behandlung von Angehörigen der Firma X bei deren Eingaben an die Polizei – wie vom Petenten unterstellt – konnte nicht festgestellt werden. Ein diesbezüglicher Einsatz ist in den polizeilichen Informationssystemen auch nicht verzeichnet. Für eventuell erhobene Daten gilt aus datenschutzrechtlichen Gründen eine maximale Speicherdauer von zwölf Monaten.

Wie bereits unter Abschnitt XII dargestellt, liegt der Petent nach Kenntnis der Polizei im Rahmen einer Erbschaftsauseinandersetzung im zivilrechtlichen Streit mit seinen beiden Brüdern. Mehrfach wurde hier die Polizei verständigt.

In weiten Teilen handelt es sich hier um keine belegbaren Angaben, sondern um Informationen, die der Petent aus Gesprächen mit anderen Personen aus seinem Umfeld bezogen hat und damit um persönliche Wahrnehmungen, Ansichten und Bewertungen des Petenten. Diese sind geprägt von seiner persönlichen Betroffenheit aufgrund behördlicher Entscheidungen, mit denen er sich nicht einverstanden erklärt bzw. durch die er sich benachteiligt fühlt.

Vom Petenten wurden in den vergangenen Jahren wiederholt angebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen auf einer Ortsdurchgangsstraße, an der auch der Pe-

tent wohnhaft ist, angezeigt. Er ergriff selbst die Initiative und parkte sein Fahrzeug so auf der Fahrbahn, dass der Verkehr ausgebremst wurde. Die dadurch verärgerten Verkehrsteilnehmer hupten daraufhin bei der Vorbeifahrt am Haus des Petenten. Dieser notierte deren Kennzeichen auf einer Liste, die er dem Polizeiposten übersandte und das, aus seiner Sicht widerrechtliche Hupen zur Anzeige brachte. Diese Listen wurden als Sammelanzeige zur zuständigen Bußgeldstelle beim Landratsamt zur weiteren Entscheidung bzw. Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten vorgelegt. In der Folge wurde das Fahrzeug des Petenten mehrfach von unbekanntem Tätern erheblich beschädigt. Die hierzu eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungen führten nicht wegen Untätigkeit oder mangelnder Ermittlungsarbeit der Polizei, sondern allein aufgrund fehlender Hinweise auf mögliche Täter in keinem Fall zu einer Täterermittlung.

Die vom Petenten vorgebrachten Sachverhalte reichen teilweise 30 Jahre (seit dem Jahr 1990) zurück, sodass die sachlichen Daten und Akten zum größten Teil Löschvorschriften unterliegen und ein Rückgriff hierauf nicht mehr möglich ist.

Die vom Petenten gegenüber dem Leiter des Polizeireviers und den ermittelnden Polizeibeamten vorgebrachten Angaben entbehren zusammenfassend jeglicher Grundlage. An keiner Stelle ist eine mangelhafte Ermittlungsarbeit, Untätigkeit der zuständigen Polizeidienststellen oder Befangenheit bzw. mangelnde Neutralität erkennbar.

Auch lehnte der Petent jegliche Zusammenarbeit bei dem angeführten Verfahren um eine Online-Anzeige wegen Kreditkartenbetrugs über das Online-Portal der Polizei beim LKA Baden-Württemberg ab. Er boykottierte jegliche Ermittlungsarbeit, indem er Vorladungen nicht nachkam und sich zudem grundsätzlich gegen „den Kontakt an seinem Grundstück“ ausgesprochen hatte.

Bezugnehmend auf die Ausführungen des Petenten im Zusammenhang mit dem „ehemaligen Polizisten“ der Dienststelle X und „Chef“ in Y hat die zuständige Personalstelle den dienstrechtlichen Werdegang des Beamten überprüft und keinerlei Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Hinsichtlich der Forderung des Petenten nach einem geschlechtsspezifischen Einsatz von Polizeibeamten in Fällen von Gewalt, wird darauf hingewiesen, dass im Interesse des polizeilichen Opferschutzes Opferbelange ein fester Bestandteil der täglichen Arbeit der Polizei Baden-Württemberg sind. Grundsätzlich erfolgen bei weiblichen und männlichen Opfern sexueller Gewalt Vernehmungen durch Beamte gleichen Geschlechts, sofern das Strafverfahren dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Des Weiteren informieren Polizeibeamte alle Kriminalitätsoffer umfassend über ihre Rechte und Befugnisse, über Hilfsangebote und finanzielle Entschädigungsmöglichkeiten. Um den Betroffenen schnell und unbürokratisch Hilfe anbieten zu können, hat das Innenministerium mit dem Opferhilfeverein Weißer



Ring einen Kooperationsvertrag geschlossen. Bei jedem regionalen Polizeipräsidium sind besonders ausgebildete Opferschutzkoordinatoren als ständige Ansprechpartner etabliert.

## 2. Rechtliche Würdigung

Die Forderung des Petenten, dass innerhalb der Polizeibehörden regelmäßig „Umsetzungen“ stattfinden müssten, findet in der Regelungslage (Nummer 2.2.2. der Gemeinsamen Anordnung der Ministerien über die Dienstordnung für die Landesverwaltung Baden-Württemberg (DO) vom 31. Januar 2019 – Az.: 1-0200.0/12) mit Blick auf die Situation des Revierführers in Y keine Rechtsgrundlage.

Sofern der Petent die freie Wahl der Polizeibehörde bei der Erstattung einer Anzeige fordert, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 158 StPO, gegebenenfalls in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), bei jeder Staatsanwaltschaft, jeder Behörde und den Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie jedem Amtsgericht der Verdacht auf eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht und Strafantrag gestellt werden kann. Bedingt durch Vorgaben zu den sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten wird die Anzeige in der Folge aber zur weiteren Bearbeitung an die entsprechend zuständige Polizeidienststelle bzw. Bußgeldstelle weitergeleitet. Für Angelegenheiten, die nicht in deren Zuständigkeitsbereich fallen, muss der Bürger nachvollziehbar an die entsprechend zuständige Stelle verwiesen werden. Eine Anzeigenaufnahme muss bei offensichtlich fehlendem Anfangsverdacht nicht erfolgen.

Die dargestellten Regularien wurden dem Petenten mehrfach und umfassend von den zuständigen Beamten erläutert. Auch wurde er darauf hingewiesen, dass zivilrechtliche Streitigkeiten nicht in den Zuständigkeitsbereich des Polizeivollzugsdienstes fallen. Ihm wurde die Beratung durch einen Anwalt empfohlen.

## 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

### *XVII.*

*Prüfung der Gemeinnützigkeit des Weißen Ringes e. V.*

#### 1. Sachverhalt

Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft muss diese gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung fördern, d. h. deren Tätigkeit muss der Allgemeinheit zugutekommen. Die geförderten steuerbegünstigten Zwecke müssen durch die Körperschaft selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden.

In einem ersten Schritt prüft das örtlich zuständige Finanzamt im Rahmen eines förmlichen Anerkennungsverfahrens zunächst die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Körperschaft anhand der eingereichten

Satzung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgen.

In einem zweiten Schritt ist dann die tatsächliche Geschäftsführung der gemeinnützigen Körperschaft durch das Finanzamt zu prüfen. Bei als gemeinnützig anerkannten Körperschaften ist eine Gemeinnützigkeitserklärung alle drei Jahre einzureichen. Bestehen keine Beanstandungen, wird eine Freistellungsbescheinigung ausgestellt. Mit diesem Bescheid ist die Körperschaft von der Körperschaftsteuer befreit und darf Spendenbescheinigungen ausstellen. Diese Begünstigungen gelten bis zur Erteilung des nächsten Freistellungsbescheids, längstens jedoch fünf Jahre.

## 2. Rechtliche Würdigung

Zu der Forderung des Petenten, die Gemeinnützigkeit des Weißen Ringes e. V. durch die Finanzbehörden zu prüfen, können mit Hinblick auf das Steuergeheimnis nach § 30 AO lediglich allgemeingültige Aussagen für die Anerkennung bzw. Prüfung der Gemeinnützigkeit von Körperschaften getroffen werden.

Sofern die Körperschaft einen sogenannten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, muss sie jährlich eine Körperschaftsteuererklärung abgeben, wenn die Einnahmen hieraus einschließlich Umsatzsteuer die Freigrenze von 45 000 Euro übersteigen. Sofern keine gemeinnützigkeitsrechtlichen Beanstandungen bestehen, erfolgt für den steuerbegünstigten Bereich sodann per Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid die Feststellung, dass die steuerbegünstigte Körperschaft im Übrigen steuerbefreit ist.

Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit werden regelmäßig überprüft.

## 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

### *XVIII.*

*Forderung mehrerer Justizreformen bzw. Überprüfungen des bestehenden Systems*

#### 1. Sachverhalt

Der Petent fordert, ohne dies näher zu begründen, die Abschaffung der Weisungsbefugnis der Justizminister gegenüber den Staatsanwaltschaften (a), den verstärkten Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz, auch bei der Erstellung von Urteilen (b) sowie die vollautomatische Aufzeichnung sämtlicher Gerichtsverfahren per Video (c). Er bezweifelt die ausreichende Qualifikation von Staatsanwälten zur Wahrnehmung der Aufgaben bei den Staatsanwaltschaften (d) und wendet sich generell gegen eine politische Betätigung der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (e).

## 2. Rechtliche Würdigung

Zu a)

In Baden-Württemberg ist der Prüfungsmaßstab für das externe Weisungsrecht in ständiger Selbstbindung des Ministeriums für Justiz und Migration grundsätzlich nur die rechtliche Vertretbarkeit des staatsanwaltschaftlichen Handelns im konkreten Einzelfall. Entscheidungen, die einen Beurteilungsspielraum aufweisen, und Ermessensentscheidungen werden nicht auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft.

Nach § 147 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) steht den Landesjustizverwaltungen das Recht der Aufsicht und Leitung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlicher Beamten des Landes zu. Die Beamten haben den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen (§ 146 GVG). Dabei stehen der Landesjustizverwaltung keine staatsanwaltschaftlichen Befugnisse zu.

Die dienstaufsichtsrechtlichen Befugnisse der Landesjustizverwaltung umfassen u. a. auch Weisungen zur staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlung eines konkreten Einzelfalls („externes Weisungsrecht“). Die gesetzlichen Grenzen dieses Weisungsrechts ergeben sich aus dem in § 152 StPO verankerten Legalitätsprinzip, der allgemeinen Bindung der Exekutive an Recht und Gesetz, Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) sowie den Strafgesetzen. Eine von sach- und justizfremden Erwägungen getragene Ausübung des externen Weisungsrechts ist damit unzulässig.

Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit sind nach Artikel 97 Absatz 1 GG nur den Richtern garantiert. Die staatsanwaltschaftliche Weisungsgebundenheit entspricht dem verfassungsrechtlichen Prinzip der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung, das einen „ministerialfreien Raum“ auf dem Gebiet der Strafverfolgung grundsätzlich nicht zulässt. Vor diesem Hintergrund und angesichts der restriktiven Handhabung des externen Weisungsrechts in der Praxis besteht auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Zu b)

Das Ministerium der Justiz und Migration sieht im Einsatz von KI im Bereich der Justiz ein erhebliches Potenzial, justizielle Verfahrensabläufe zu unterstützen. Es wurde daher bereits begonnen, KI-Systeme für den Einsatz in der Justiz zu entwickeln und zu erproben, beispielsweise im Bereich der Umfangs- und Massenverfahren. Hierbei sind jedoch der Datenschutz, die Informationssicherheit und die Vertrauenswürdigkeit solcher Systeme notwendige Grundlage. Die Forderung, Urteile zunächst automatisiert zu erstellen, bevor diese einer Verhandlung zugeführt werden, wird verschiedentlich in der Literatur als mögliches Einsatzgebiet von KI in der Zukunft aufgegriffen. Durch die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz besteht eine Ausgangslage dafür,

gewissermaßen als zweite Welle der Digitalisierung, dieses Zukunftsthema voranzutreiben.

Zu c)

Für die Möglichkeit, sämtliche Gerichtsverfahren vollautomatisch per Video aufzuzeichnen, besteht in den bundeseinheitlichen Rechtsordnungen keine Rechtsgrundlage. Diese ist jedoch europarechtlich nach Artikel 6 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung bzw. Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 erforderlich.

Zu d)

Die Angehörigen der Amtsanwaltslaufbahn haben zunächst das Studium zum Diplom-Rechtspfleger (FH) durchlaufen und erfolgreich abgeschlossen. Zur Ausbildung werden nur Rechtspfleger zugelassen, die besonders geeignet erscheinen und über Berufserfahrung verfügen. Die Ausbildung dauert 15 Monate und beinhaltet ein halbjähriges fachwissenschaftliches Studium im Straf- und Strafverfahrensrecht sowie Straßenverkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Darüber hinaus wird eine neunmonatige fachpraktische Ausbildung in den Geschäften des amtsanwaltschaftlichen Dienstes bei einer Staatsanwaltschaft absolviert. Neben der fachpraktischen Ausbildung haben die Beamten an begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen, um das erworbene Wissen weiter zu vertiefen. Die Ausbildung endet mit einer Amtsanwaltsprüfung.

Die Einschätzungen des Petenten erscheinen daher haltlos.

Zu e)

Zur Einlassung des Petenten im Hinblick auf die Betätigung eines namentlich benannten Oberamtsanwalts im Kreistag können keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten festgestellt werden.

Zu den Grundpflichten der Beamten gehört die unparteiische und gerechte Erfüllung der Aufgaben. Sie dienen nicht einer Partei, sondern dem Volk (§ 33 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz). Dabei haben sie bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt. Allein die Zugehörigkeit zu einer Partei bildet keinen Verstoß gegen die Neutralitätspflicht.

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die einen solchen Verdacht vorliegend in Gestalt von Zweifeln im Sinne eines begründeten Misstrauens begründen.

## 3. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten kann nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

## 16. Petition 17/2145 betr. ePass mit Fingerabdrücken

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt Auskunft zu den auf dem elektronischen Speichermedium (Chip) seines Reisepasses gespeicherten Daten einschließlich der erfassten Fingerabdrücke. Er gibt an, bei der Beantragung des Passes hierüber nicht aufgeklärt worden zu sein.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Sachverhalt

Der Petent wurde von der Gemeindeverwaltung mit Schreiben vom 22. Januar 2021 darüber in Kenntnis gesetzt, dass sein Reisepass in den kommenden Wochen abläuft und, falls ein neuer Reisepass benötigt wird, dieser bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden kann. In diesem Schreiben wurde auch auf das benötigte biometrische Passbild und die entsprechenden Kosten eingegangen.

Bei der Antragstellung am 14. Juni 2021 wurde der Antrag von Mitarbeitern des Bürgerbüros einschließlich der Fingerabdrücke und des Beiblatts zur Staatsangehörigkeit aufgenommen und vom Petenten unterzeichnet. Der Petent hat weder bei der Beantragung noch bei der Aushändigung des Reisepasses eine der nunmehr erbetenen Informationen begehrt. Der neue Reisepass wurde dem Petenten am 8. Juli 2021 von den Mitarbeitern des Bürgerbüros ausgehändigt.

#### 2. Rechtliche Würdigung

Ein Pass wird nur auf Antrag ausgestellt. Es handelt sich damit nicht um ein Pflichtdokument. Aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (Amtsblatt EU Nummer L 385 Seite 1) sind der Reisepass, der Dienstpasse und der Diplomatenpasse mit einem elektronischen Speichermedium zu versehen. Wenn der Antrag gestellt wird, hat der Passbewerber die entsprechenden Nachweise zu erbringen und bei der Abnahme der Fingerabdrücke mitzuwirken. Der Antragsprozess einschließlich der zu erhebenden Daten ist im Passgesetz (PassG) sowie den dazu erlassenen Vorschriften gesetzlich geregelt. Im Antragsprozess wird ersichtlich, dass die vom Passbewerber erhobenen Daten für den Zweck der Passausstellung benötigt werden. Die Passbehörden sind darüber hinaus nicht generell verpflichtet, im Antragsprozess über den Inhalt des Chips Auskunft zu erteilen. Entsprechende Fragen des Antragstellers können ggf. auf Nachfrage, auch vor der Antragstellung, beantwortet werden.

Gemäß § 4 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 PassG sind im Chip folgende personen- und dokumentbezogene Daten gespeichert:

- Daten zur Person: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit.
- Daten zum Dokument: Abkürzung „P“ für den Dokumententyp Reisepass, die Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland, Gültigkeitsdatum, Seriennummer, Versionsnummer des Passmusters, Prüfziffern und Leerstellen.
- Biometrische Daten: Lichtbild, Fingerabdrücke, Bezeichnung der erfassten Finger, Angaben zur Qualität der Abdrücke.

Die Fingerabdrücke werden ausschließlich im Chip des Reisepasses gespeichert. Beim Hersteller werden die Fingerabdrücke nur für den Zeitraum der Herstellung verarbeitet und anschließend gelöscht. In der Passbehörde werden die Fingerabdrücke nach Aushändigung des Passes gelöscht. Eine bundesweite biometrische Datenbank ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zum Schutz der Daten gegen missbräuchliche Verwendung sowie zur Gewährleistung der Fälschungssicherheit und Authentizität wurden verschiedene Sicherheitsmaßnahmen entwickelt, die das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verantwortet. Insbesondere ist eine Zugriffskontrolle implementiert, die vor Auslesen des RF-Chips auf Entfernung schützt.

Auf Verlangen hat die Passbehörde dem Inhaber des Passes gemäß § 16 Absatz 6 PassG Einsicht in die im Chip gespeicherten Daten zu gewähren.

Die technischen Anforderungen und Verfahren für die elektronische Erfassung und Übermittlung der Fingerabdrücke werden in der Verordnung zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbilds und der Fingerabdrücke in den Passbehörden und der Übermittlung der Passantragsdaten an den Passhersteller (Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung) geregelt. Für die Technischen Richtlinien ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik verantwortlich.

Im Rahmen der Datenerfassung und Übermittlung von der Passbehörde an den Passhersteller sowie der Passproduktion sind alle erforderlichen technischen Vorkehrungen getroffen worden, die eine Änderung der von den Passbehörden übermittelten Daten ausschließen. Die von der Passbehörde an den Passhersteller übermittelten Antragsdaten werden in die Personaldatenseite des Passes (Passkarte) integriert und auf dem Chip gespeichert. Ist der Pass angefertigt, werden die auf der Passkarte vorhandenen Daten mit den elektronisch gespeicherten Daten im Chip abgeglichen.

Gemäß § 16a PassG dürfen die im Chip des Passes gespeicherten biometrischen Daten nur zum Zweck der Überprüfung der Echtheit des Dokuments oder der Identität des Inhabers des Passes ausgelesen und verwendet werden. Befugt hierzu sind die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung sowie die Pass-, Personalausweis- und Meldebehörden. Die erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Prü-

fung der Echtheit des Passes oder der Identität des Inhabers zu löschen.

Technisch können nur Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Fingerabdrücke aus Reisepass oder Personalausweis auslesen. Sie dürfen es nur dann, wenn nach dem Lichtbildabgleich Zweifel an der Identität einer Person bestehen bleiben, aber die Identität einer festgestellten Person an Ort und Stelle geprüft werden soll, um schnellstmöglich ihre Freizügigkeit wiederherzustellen. Staaten außerhalb der Europäischen Union sind technisch nicht in der Lage, die Fingerabdrücke aus dem Chip auszulesen.

Jeder Pass, der von der Bundesdruckerei hergestellt wurde, wird vor der Übergabe an die zuständige Passbehörde auf seine Funktionalität geprüft, sodass nur voll funktionstüchtige Pässe ausgegeben werden. Sollte ein Chip defekt sein, kann der Reisepass beim Bürgeramt reklamiert werden. Der Reklamationsgrund wird beim Passproduzenten geprüft. Eine Gebühr für den neuen Reisepass ist nur zu entrichten, wenn der Defekt des Chips durch unsachgemäßen Gebrauch verursacht wurde.

Der Reisepass ist jedoch auch mit defektem Chip gültig. Ob ein defekter Chip zu zusätzlichen Kontrollmaßnahmen führt, hängt von den jeweiligen Einreisebestimmungen des Reiselandes und den dafür erforderlichen Ausweisdokumenten ab.

Eine Pflichtverletzung der Passbehörde der zuständigen Gemeinde konnte nicht festgestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem der Petent die begehrten Auskünfte erhalten hat, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Hörner

## 17. Petition 16/1942 betr. Errichtung von vier Mehrfamilienhäusern

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten bitten um Überprüfung der Genehmigung für die Errichtung von vier Mehrfamilienwohnhäusern in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Wohnhaus der Petenten. Die Petenten bemängeln, dass die vier Häuser eine zu hohe und zu dichte Bauweise aufweisen und diese sich dadurch nicht in die vorhandene lockere Bebauung einfügen würden. Die Petenten fühlen sich zudem von den (Baurechts-)Behörden „übergangen, nicht ernsthaft angehört und ungerecht behandelt“, da alle termin- und formgerecht eingelegten Eingaben, Vorschläge und Widersprüche durch die Stadt als auch durch das Landratsamt „ignoriert, abschlägig entschieden oder abgelehnt“ wurden.

Des Weiteren bringen die Petenten vor, dass ein 2010 eingereichter Vorschlag zur Bebauung der Grundstücke

mit acht Einfamilienwohnhäusern von der Stadt aufgrund des Nichteinfügens abgelehnt worden sei, nun aber die vier Mehrfamilienhäuser genehmigt wurden, ohne auf die Anrainer Rücksicht zu nehmen. Die vier Mehrfamilienwohnhäuser würden zudem den Wert der vorhandenen Gebäude und die Wohnqualität mindern.

Die Petenten schlagen zur Abmilderung der vorgetragenen Bedenken vor, der Petition zumindest insoweit abzuweichen, dass anstatt der genehmigten drei Stockwerke zuzüglich Tiefgarage, lediglich zwei Stockwerke mit Tiefgarage errichtet werden sollen.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Auf den den Grundstücken der Petenten benachbarten Grundstücken Flst.-Nrn. [...]72/1 bis [...]72/12 sollen die von den Petenten bemängelten vier Mehrfamilienwohnhäuser mit insgesamt 23 Wohneinheiten errichtet werden.

Der Bereich befindet sich in einer ausgeprägten, nach Südwesten abfallenden Hanglage mit einem Höhenunterschied von circa sieben Metern. Die betroffenen Grundstücke waren ursprünglich mit einem Wohnhaus und Kleintierstallungen bebaut, welche jedoch vor rund 20 Jahren zurückgebaut wurden. Seitdem waren die Grundstücke unbebaut.

Die Grundstücke lagen bis zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Bebauung mit den nun errichteten vier Mehrfamilienhäusern innerhalb eines einfachen Bebauungsplans aus dem Jahr 1959. Der Bebauungsplan war kein qualifizierter Bebauungsplan im Sinne von § 30 Baugesetzbuch (BauGB), da er nicht das Mindestmaß an Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die örtlichen Verkehrsflächen sowie über die überbaubaren Grundstücksflächen traf. Die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich dieses Bauleitplans beurteilte sich daher nach § 34 BauGB. Der einfache Bebauungsplan ist seit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht mehr gültig.

#### a) Konzeptionen für die Überplanung des Areals

Im Zeitraum von 2004 bis 2015 nahmen bereits verschiedene Investoren Kontakt mit der Stadtverwaltung auf, um ihr Interesse an einer Überplanung der Grundstücke zu bekunden. Zu einer Realisierung kam es in diesem Zeitraum aus verschiedenen Gründen jedoch nicht.

Bei dem von den Petenten vorgebrachten Vorgang wurde am 26. Oktober 2009 eine Lageplanskizze eines Investors für die Errichtung von acht Einfamilienhäusern informell dem Landratsamt vorgelegt, um abzuklären, ob eine derartige Bebauung auf Grundlage des damals gültigen einfachen Bebauungsplans grundsätzlich überhaupt zulässig wäre. Es handelte sich dabei nicht um einen formellen Antrag auf Baugenehmigung bzw. Bauvoranfrage. Das Landratsamt sah das Vorhaben jedoch als kritisch an, da das Kriterium des Einfügens in die vorhandene Umgebungsbebauung

als nicht erfüllt angesehen wurde. Daraufhin lehnte auch die Stadt die vorgelegte informelle Planung ab. Auf diesen Vorgang beziehen sich die Petenten.

b) Vorhabenbezogener Bebauungsplan für die Errichtung der vier Mehrfamilienhäuser

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 9. Dezember 2015 stellte die jetzige Bauherrin erstmals ihr Planungskonzept zur Revitalisierung der Grundstücke Flst.-Nrn. [...]72/1 bis [...]72/12 vor. Dieses Konzept bestand aus vier Mehrfamilienwohnhäusern mit insgesamt 23 Wohneinheiten und einer gemeinsamen Tiefgarage. Der Gemeinderat bewertete diese Planung grundsätzlich sehr positiv; es wurden jedoch Änderungen in der Kubatur bzw. die Reduzierung der Anzahl an Wohneinheiten in einem der Gebäude mit geplanten acht Wohneinheiten auf das Maß der anderen drei Gebäude (mit jeweils fünf Wohneinheiten) sowie die Verschiebung der Baukörper, angeregt. Unter Berücksichtigung der Änderungswünsche, wurde dem Konzept in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 6. April 2016 mehrheitlich zugestimmt. In derselben Sitzung wurde zudem vom Gemeinderat mehrheitlich dafür gestimmt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 Absatz 1 BauGB zu schaffen.

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit einstufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung aufgestellt. Auf die Erstellung eines Umweltberichts konnte hierbei verzichtet werden. Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet.

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 20. Juli 2016 gefasst. Dieser enthielt den Vorhaben- und Erschließungsplan, der u. a. vorsah, dass vier Baukörper (Mehrfamilienhäuser) mit Tiefgarage im Untergeschoss zugelassen werden sollen.

Die Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange wurde schließlich in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 21. September 2016 beschlossen. In der Sitzung wurde zudem bereits der Beschluss gefasst, die Erdgeschossfußbodenhöhe der beiden südlichen Häuser um 0,25 Meter bzw. 0,5 Meter zu reduzieren. Damit wurde auf die bereits im Vorfeld der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Bedenken, insbesondere die der direkten Angrenzer – darunter auch die Petenten – eingegangen. Diese Änderungen waren Bestandteil des Bebauungsplanentwurfs zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Bereits im Vorfeld der öffentlichen Auslage des Planentwurfs hatte am 28. September 2016 eine Infoveranstaltung für die Öffentlichkeit stattgefunden. Die zahlreichen Diskussionsbeiträge aus der Mitte der Zuhörer entsprachen weitestgehend den von den Petenten im Petitionsverfahren dargestellten Bedenken, insbesondere bzgl. der Gebäudehöhe sowie der Kubatur. Weiter kam deutlich zum Ausdruck, dass vor allem die unmittelbaren Anwohner mit einem erhöhten Ver-

kehrsaufkommen sowie mit einer Verschärfung der momentanen Stellplatzsituation rechnen. Vom Grundsatz her wurde eine Bebauung bei entsprechender Rücksichtnahme auf die Umgebungsbebauung jedoch durchaus positiv bewertet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgte anschließend durch die öffentliche Auslage der Planunterlagen im Zeitraum vom 10. Oktober bis 11. November 2016. Die von den Petenten und den weiteren zahlreichen, vorwiegend aus der Bürgerschaft eingebrachten Einwendungen entsprachen dabei überwiegend den während der Informationsveranstaltung vorgebrachten Bedenken.

Nach der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden alle eingegangenen Stellungnahmen umfassend geprüft, in einer Synopse behandelt und Abwägungsvorschläge von der Verwaltung und dem beauftragten Planungsbüro erarbeitet. Die Synopse wurde anschließend dem Gemeinderat zur Abwägung und Entscheidung vorgelegt.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 8. Februar 2017 der Bebauungsplan mehrheitlich vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt am 16. Februar 2017 in Kraft getreten. Nachdem innerhalb der entsprechenden Frist kein Antrag auf Normenkontrolle gestellt wurde, ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan rechtswirksam.

c) Kenntnisgabeverfahren

Mit Antrag vom 22. März 2017 wurde für die Errichtung der vier Mehrfamilienhäuser ein Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Absatz 1 und 2 Landesbauordnung (LBO) durchgeführt.

Ein Kenntnisgabeverfahren kann bei der Errichtung von Wohngebäuden durchgeführt werden, sofern das Vorhaben nicht bereits nach § 50 LBO verfahrensfrei ist und das Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Absatz 1 BauGB und außerhalb des Geltungsbereichs einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB liegt. Zudem darf das Vorhaben nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen.

Die Bestätigung des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen nach § 53 Absatz 3 LBO wurde am 18. April 2017 von der Stadtverwaltung an die Antragstellerin (Bauherrin) versandt. Weiter wurden ebenfalls mit Schreiben vom 18. April 2017 auch die Angrenzer, so auch u. a. die Petenten, nach § 55 Absatz 3 LBO schriftlich benachrichtigt.

Die Petenten brachten daraufhin mit Schreiben vom 30. April 2017 Bedenken gegen das Vorhaben vor. Die untere Baurechtsbehörde bezog mit Schreiben vom 8. Juni 2017 Stellung hierzu und teilte mit, dass nach der rechtlichen Prüfung keine Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften bestehen, die nachbarschützende Wirkung gegenüber den Petenten entfalten.

## 2. Rechtliche Würdigung

### a) Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nach § 1 Absatz 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bauleitpläne sind nach § 2 Absatz 1 BauGB von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen. Diese Planungshoheit gehört zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung nach dem Grundgesetz. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Absatz 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Stadt ist vorliegend nicht zu beanstanden. Es sind keine Anhaltspunkte für Abwägungsfehler ersichtlich. Alle von den Petenten während des Bebauungsplanverfahrens eingegangene Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt und mit den weiteren öffentlichen und privaten Belangen untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen.

### b) Zulässigkeit des Vorhabens

Aufgrund der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans richtet sich die Zulässigkeit der vier Mehrfamilienhäuser nach § 30 Absatz 2 BauGB. Danach ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Bei dem von den Petenten vorgebrachten Beispiel der seinerzeit abgelehnten Planung von acht Einfamilienwohnhäusern beurteilte sich die Zulässigkeit noch nach § 34 BauGB, da die Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans lagen. Daher wurde die Zulässigkeit dieses Vorhabens anhand anderer Voraussetzungen geprüft, als nun bei der Errichtung der vier Mehrfamilienhäuser; nämlich nach den Kriterien des Einfügens nach § 34 BauGB. Die Anforderung, dass ein Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans sich in die nähere Umgebung einfügen muss, ist hingegen keine Voraussetzung für eine Zulässigkeit nach § 30 BauGB. Die Genehmigungsbehörde prüft bei der Zulässigkeit lediglich, ob das beantragte Vorhaben grundsätzlich mit den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans übereinstimmt.

Ein Vorhaben kann allerdings im Einzelfall auch bei der Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans unzulässig sein, wenn es nach § 15 BauNutzungsverordnung (BauNVO) nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widerspricht oder Belästigungen und Störungen von dem Vorhaben ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind (sog. Rücksichtnahmegebot). Das Grundstück der Petenten ist einer solchen unzumutbaren Beeinträchtigung jedoch nicht ausgesetzt.

Ein Indiz für die Verletzung des Rücksichtnahmegebots wäre die Nichteinhaltung der Abstandsvorschriften nach der Landesbauordnung. Diese werden vorliegend durch die vier Mehrfamilienhäuser jedoch nicht verletzt. Auch besondere Umstände, die ausnahmsweise geeignet wären, trotz Einhaltung des bauordnungsrechtlichen Grenzabstands zu Beeinträchtigungen der Petenten zu führen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere erreichen die von den Petenten vorgetragene Beeinträchtigungen nicht einen solchen Grad, dass von „Einmauern“ oder „Erdrücken“ gesprochen werden könnte. Das Bauvorhaben ist mit jeweils drei Vollgeschossen nicht erheblich höher als das Wohngebäude der Petenten. Zudem weist das Gelände einen ansteigenden Verlauf auf, aufgrund dessen das nördlicher gelegene Wohngebäude der Petenten bereits etwas höher liegt als die vier Mehrfamilienwohnhäuser.

Der Einwand der Petenten, dass ihr Grundstück durch das Bauvorhaben an Wert verliere, führt ebenfalls nicht zu einer rücksichtslosen Betroffenheit. Es gibt keinen allgemeinen Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden.

Die Vorschriften über die Stellplatzverpflichtung in § 37 Absatz 1 und 2 LBO dienen nicht dem Nachbarnschutz. Ein Mangel an Stellplätzen kann im Einzelfall gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn dies zu Beeinträchtigungen führt, die dem Nachbarn – auch unter Berücksichtigung einer Vorbelastung seines Grundstücks – bei Abwägung aller Umstände unzumutbar sind. Solche unzumutbaren Beeinträchtigungen sind hier jedoch nicht ersichtlich.

### c) Kenntnisgabeverfahren

Nach § 51 Absatz 2 LBO dürfen Vorhaben im Kenntnisgabeverfahren den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen. Bei einem Kenntnisgabeverfahren obliegt dem Bauherr bzw. dem bestellten Entwurfsverfasser selbst die Verantwortung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Eine förmliche Baugenehmigung wird im Kenntnisgabeverfahren nicht erteilt. Die Baurechtsbehörde hat im Kenntnisgabeverfahren keine Prüfungspflicht. Eine Baurechtsbehörde muss im Kenntnisverfahren nur dann die vorgelegten Bauunterlagen umfassend prüfen, wenn sie Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften hat. Hinweise dafür können sich bspw. aus den vorgetragenen Bedenken der Angrenzer und sonstiger Nachbarn ergeben. Die von den Petenten vorgetragene Bedenken wurden von der Baurechtsbehörde geprüft, hatten jedoch keine nachbarschützende Wirkung, weshalb für die Petenten kein Anspruch auf ein Einschreiten der Baurechtsbehörde bestand.

Zwar wird vorliegend das Maß der baulichen Nutzung durch die Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) bei zwei der Grundstücke (welche mit der Unterschreitung der GRZ bei den anderen beiden Grundstücken kompensiert wurde) bzw. durch die Überschreitung der zulässigen Anzahl an zwei Vollge-

schossen durch das „Penthousegeschoss“ nicht eingehalten. Das Maß der baulichen Nutzung hat aber grundsätzlich keine nachbarschützende Funktion, da dieses im Regelfall allein städtebaulichen und gestalterischen Zwecken dient. Dies gilt nur dann ausnahmsweise nicht, wenn sich aus dem Bebauungsplan ergibt, dass die Festsetzungen erlassen wurden, um private Belange zu schützen. Aus der Begründung des Bebauungsplans und den Unterlagen zum Planaufstellungsverfahren ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bebauungsplanfestsetzungen zur GRZ und zur Vollgeschosszahl auch zum Schutz der Eigentümer von außerhalb des Gebiets gelegenen Grundstücken (und damit auch das Grundstück der Petenten) erfolgt sind und diesen Festsetzungen insofern eine über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichende drittschützende Wirkung zukommen sollte (sog. plangebietübergreifender Nachbarschutz). Zu keiner anderen Einschätzung führt auch, dass das Untergeschoss durch die Hanglage des Grundstücks optisch ebenfalls als ‚Vollgeschoss‘ in Erscheinung tritt.

Aufgrund der Überschreitungen der GRZ als auch der Überschreitung der zulässigen Anzahl an Vollgeschossen wäre allerdings eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB erforderlich, da das Bauvorhaben insofern nicht den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entspricht. Im vorliegenden Fall liegen, soweit ersichtlich, die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB vor. Da das Kenntnisgabeverfahren dadurch jedoch grundsätzlich nicht mehr anwendbar war, sondern nun vielmehr einer Baugenehmigung bedurfte, war das Vorhaben insofern formell nicht rechtmäßig.

Da beim Kenntnisgabeverfahren die Bauherrin bzw. der Entwurfsverfasser für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich sind und keine umfassende Prüfung durch die Behörde stattfindet, entfaltet das Kenntnisgabeverfahren keine Legalisierungswirkung, die – wie eine Baugenehmigung nach §§ 49, 58 LBO – den Bestand des planmäßig ausgeführten Vorhabens gegenüber einem Rückgriff auf materielle baurechtliche Vorschriften absichert. Das bedeutet, dass bei einem Verstoß des Vorhabens gegen materielles Baurecht und beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, solche behördlichen Entscheidungen in Betracht kommen könnten, die die Herstellung baurechtmäßiger Zustände zum Ziel haben (beispielsweise allgemeine Befugnisnorm nach § 47 LBO, Einstellung der Arbeiten nach § 64 LBO und Abbruchsanordnung und Nutzungsuntersagung nach § 65 LBO).

Bei der Entscheidung der Baurechtsbehörde über das eventuelle Einschreiten gegen das Vorhaben steht der Behörde jeweils ein Ermessen zu, das sie sachgerecht und angemessen auszuführen hat. Da im vorliegenden Fall die Bauherrin zwar nicht das richtige Verfahren gewählt hat, die Petenten jedoch nicht in nachbarschützenden Rechten verletzt wurden, die Befreiungen rechtlich möglich und damit die vier Mehrfamilienhäuser auch nach § 58 LBO genehmigungsfähig erscheinen, liegt in diesem Fall – soweit ersichtlich – keine Ermessensreduzierung auf Null vor, die einen Anspruch (der Petenten) auf behördliches Einschrei-

ten gegen das Vorhaben begründen würde. Der Bauherrin sollte dennoch vonseiten der Baurechtsbehörde nahegelegt werden, die formale Rechtmäßigkeit durch Erwirken der erforderlichen Befreiungen im Rahmen einer für diesen Fall angesetzten Baugenehmigung herzustellen.

#### d) Kompromissvorschlag der Petenten

Wenn einem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, so hat die Baurechtsbehörde – auch unter Erteilung von rechtmäßig zu erlassenden Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen – die Genehmigung nach § 58 Absatz 1 LBO zu erteilen. Die Genehmigungsbehörde hat insofern rechtlich keine Kompetenz, der Bauherrin Verbesserungen, Alternativen und Kompromisse über das rechtlich genehmigungsfähige Maß hinaus vorzuschlagen zu können. Das bedeutet, soweit die Bauherrin von sich aus nicht wie von den Petenten vorgeschlagen reduzierter baut als ihr rechtlich möglich ist, kann die Genehmigungsbehörde dies von der Bauherrin nicht fordern.

#### 3. Ermittlungen des Berichterstatters

Der Berichterstatter erkundigte sich umgehend, ob aufgrund der fehlenden Genehmigung ein Baustopp angezeigt wäre. Dazu nahm das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau wie folgt ergänzend Stellung:

Werden nach § 64 Absatz 1 LBO Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, so kann die Baurechtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Dies gilt nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 b) LBO insbesondere, wenn bei der Ausführung eines Vorhabens im Kenntnisgabeverfahren von den eingereichten Bauvorlagen abgewichen wird. Die untere Baurechtsbehörde hat bei der Entscheidung über die Baueinstellung ein Ermessen, von dem sie sachgerecht und angemessen Gebrauch machen muss.

Es liegt im vorliegenden Fall jedoch keine Ermessensreduzierung auf Null vor, die einen Anspruch (der Petenten) auf behördliches Einschreiten gegen das Vorhaben begründen würden, insbesondere da die Petenten nicht in nachbarschützenden Rechten verletzt wurden. Zudem ist der Sinn und Zweck der Eingriffsnorm nach § 64 LBO, dass grundsätzlich sichergestellt werden soll, dass keine (rechtswidrigen) vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die später nur schwer wieder rückgängig gemacht werden können. Dies wäre jedoch im vorliegenden Fall bei einer Baueinstellung nicht erfüllt, insbesondere da die vier Baukörper bereits im Rohbau stehen und die erforderlichen Befreiungen, wie bereits dargelegt, in Aussicht gestellt werden können. Sobald die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt wurden, ist das Vorhaben auch formell rechtmäßig.

Vor diesem Hintergrund sieht das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau daher keine Er-

forderlichkeit, eine Baueinstellung nach § 64 LBO zu veranlassen.

Das Ministerium teilte wenig später weiterhin mit:

Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium werden derzeit die erforderlichen Unterlagen zur Beantragung der Baugenehmigung für die Errichtung der vier Mehrfamilienwohnhäuser vom Bauherrn ausgearbeitet. Die Bauantragsunterlagen sollen baldmöglichst mit dem Antrag auf Befreiung für die Grundflächenzahl (GRZ) nach § 31 BauGB der unteren Baurechtsbehörde zugeleitet werden.

Bei der Ausarbeitung der erforderlichen Unterlagen für den Bauantrag und der inkludierten exakten Berechnung der Grundflächen wurde nun festgestellt, dass es sich bei den jeweiligen oberen Geschossen der vier Wohngebäude doch nicht um ein Vollgeschoss nach § 2 Absatz 6 Satz 3 Nummer 2 LBO handelt, sodass insoweit die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Anzahl an Vollgeschossen eingehalten wird und daher keine Befreiung für die Überschreitung der zulässigen Anzahl an Vollgeschossen erforderlich ist. Das Ministerium hat dennoch die nachgeordneten Behörden um eine Kontrolle der in den Plänen angegebenen Maße in Bezug auf das oberste Geschoss gebeten.

Eine formelle Baugenehmigung ist jedoch weiterhin unumgänglich, da die realisierte Grundflächenzahl (GRZ) die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte GRZ weiterhin überschreitet und insofern eine Befreiung nach § 31 BauGB erforderlich ist.

Das Landratsamt hat sodann mit Entscheidung vom 5. Dezember 2018 drei Befreiungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 2 BauGB für die Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) für die Neubauvorhaben auf den Grundstücken Flst.-Nrn. [...]72/1, [...]72/13, [...]72/14 und [...]73/4 erteilt:

- Befreiung für die Überschreitung der GRZ auf dem Grundstück Flst.-Nr. [...]72/13 um vier Quadratmeter.
- Befreiung für die Überschreitung der GRZ bzgl. der Fläche für die Tiefgarage, Stellplätze und Zufahrten nach § 19 Absatz 4 BauNVO für das Grundstück Flst.-Nr. [...]72/1 um 70 Quadratmeter.
- Befreiung für die Überschreitung der GRZ bzgl. der Fläche für die Tiefgarage, Stellplätze und Zufahrten nach § 19 Absatz 4 BauNVO für das Grundstück Flst.-Nr. [...]72/14 und [...]73/4 um 15 Quadratmeter.

Gleichzeitig wurde mit der Entscheidung vom 5. Dezember 2018 das gemeindliche Einvernehmen nach § 54 Absatz 4 LBO ersetzt.

Die Befreiungen von der Festsetzung der GRZ waren notwendig geworden, da nach § 19 Absatz 2 BauGB durch die Teilung eines Grundstücks im Geltungsbereich eines Bebauungsplans keine Verhältnisse entstehen dürfen, die den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen. Da dem Landratsamt solche Teilungen von Grundstücken angezeigt wurden, musste

ein Antrag auf Befreiung für die Überschreitung der GRZ von der Bauherrin gestellt werden.

Des Weiteren hat der Architekt des Bauvorhabens auf Bitten des Ministeriums zwischenzeitlich schriftlich gegenüber der unteren Baurechtsbehörde bestätigt, dass die Maße in den eingereichten Plänen mit den vorhandenen Rohbauten übereinstimmen.

Nach § 31 Absatz 2 Nummer 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vertretbar ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 31 Absatz 2 BauGB für die Erteilung einer Befreiung vermittelt jedoch noch keinen Anspruch auf die Erteilung der Befreiung; es liegt vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde, die Befreiung zu erteilen.

Vorliegend ist kein Ermessensfehlgebrauch des Landratsamts erkennbar. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn das Landratsamt sachfremde Gründe bei der Ausübung des Ermessens einbezogen hätte. Dies ist jedoch nicht ersichtlich. Es kann im vorliegenden Fall viel mehr freigestellt bleiben, ob nicht aufgrund des Umfangs der Anwendungsvoraussetzungen für die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Absatz 2 BauGB und die damit tendenziell geringen Spielräume für zusätzliche Erwägungen neben den städtebaulichen Gründen bei der Ausübung des Ermessens, eine Ermessensreduzierung auf Null vorlag, d. h., dass das Landratsamt gar nicht anders entscheiden konnte.

Die Erteilung der Befreiungen ist daher nicht zu beanstanden.

Hat eine Gemeinde ihr nach § 36 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, hat die zuständige Genehmigungsbehörde das fehlende Einvernehmen nach § 54 Absatz 4 LBO zu ersetzen. Die Gemeinde ist nach § 54 Absatz 4 Satz 6 LBO vor der Erteilung der Genehmigung anzuhören, nach Satz 7 ist ihr dabei Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Dabei muss die Behörde die wesentlichen Gründe für ihre Ersetzungsabsicht angeben, damit die Gemeinde ihre Entscheidung überprüfen kann. Dies ist im konkreten Fall erfolgt und nicht zu beanstanden, nichtsdestotrotz wurde das Einvernehmen erneut durch die Gemeinde versagt.

Die Gemeinde darf das Einvernehmen nur aus den sich aus dem Gesetz ergebenden Gründen versagen. Ein Ermessensspielraum steht der Gemeinde hierbei nicht zu. Als Grund für die Versagung des Einvernehmens hat die Gemeinde im konkreten Fall ausgeführt, dass es nicht Aufgabe des Gemeinderats sei, die durch eine Grundstücksteilung entstandenen baurechtlichen Verstöße zu heilen. Bei dieser Begründung handelt es sich zweifelsohne nicht um eine bauplanungsrechtliche bzw. städtebauliche Begründung im Sinne des



§ 36 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 31 Absatz 2 BauGB, sodass das Einvernehmen durch die Gemeinde rechtswidrig versagt wurde und die zuständige untere Baurechtsbehörde berechtigt war, das rechtswidrig versagte Einvernehmen nach Maßgabe des § 54 Absatz 4 Satz 2 bis 7 LBO zu ersetzen. Die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens erfolgte durch den dem Bauherrn am 5. Dezember 2018 durch das Landratsamt erteilten Zulassungsbescheid für die planungsrechtlichen Befreiungen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition wurde insoweit abgeholfen, dass die Bauherrin einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt und das Landratsamt diesen Antrag entsprechend geprüft und beschieden hat. Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

## 18. Petition 16/5048 betr. Straßenverkehr

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren sowohl verkehrsrechtliche als auch bauliche Änderungen an der Kreisstraße 4139 in Edingen-Neckarhausen. Die Grünphase für Fußgängerinnen und Fußgänger an der Signalanlage an der Kreuzung K 4139/Platanenstraße soll verlängert, Querungshilfen für Fußgängerinnen und Fußgänger und Radfahrerinnen und Radfahrer eingebaut, die zulässige Höchstgeschwindigkeit ganztags auf 30 km/h beschränkt, ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen angeordnet und häufige Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die K 4139 befindet sich in Edingen-Neckarhausen im Ortsteil Neu-Edingen und erschließt sowohl Wohngebiete als auch ein Gewerbegebiet. Die Verkehrsbelastung beträgt laut Verkehrsmonitoring 3 738 Kfz/24 h, der Schwerverkehrsanteil liegt bei 2,35 Prozent (88 Kfz/24 h). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt nach § 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) 50 km/h. Von der Einmündung Straßburger Ring bis Neckarhauser Straße 62 ist die Geschwindigkeit nachts aus Lärmschutzgründen auf 30 km/h beschränkt (Ergebnis der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Edingen-Neckarhausen). Laut Verkehrssicherheitscreening haben sich im Zeitraum vom drei Jahren neun Unfälle auf einer Strecke von ca. 1,2 Kilometern entlang der K 4139 ereignet. Fußgängerinnen und Fußgänger waren an den Unfällen nicht beteiligt, ein Unfall ereignete sich mit einem Radfahrer bei rutschiger Fahrbahn,

vier Unfälle werden als sonstige Unfälle mit nur einem Beteiligten geführt (Sachbeschädigung an Kfz oder Straßenanlage). Der SiPo-Wert (Sicherheitspotenziale) ist entlang der Kreisstraße unauffällig.

Die Verkehrssituation an der K 4139 wurde in den letzten Jahren mehrfach vor Ort von der Straßenverkehrsbehörde mit der Gemeindeverwaltung, der Straßenbaubehörde und der Polizei aufgrund von Anregungen der Anwohnerinnen und Anwohner überprüft. Verkehrssicherheitsdefizite wurden dabei nicht festgestellt. Im Jahr 2020 wurden mehrere Vorschläge eines Gemeinderats vor Ort überprüft, auf die sich die Petenten beziehen.

#### 2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Das zuständige Ministerium für Verkehr hat mit Schreiben vom 15. Januar 2021 zu den Anliegen der Petenten Stellung genommen.

##### a) Schaltung der Lichtsignalanlage an der Kreuzung K 4139/Platanenstraße, Verlängerung der Grünzeit für Fußgängerinnen und Fußgänger

Die Schaltung der Lichtsignalanlage wurde im Rahmen der Verkehrsschau am 25. Juni 2020 nach einer Eingabe eines Gemeinderats von der Straßenverkehrsbehörde zusammen mit der Polizei, der Gemeinde und der Straßenbaubehörde überprüft. Die Straßenbaubehörde teilte zur Signalschaltung mit, dass diese richtlinienkonform nach den Richtlinien für Signalanlagen geschaltet ist. Für Fußgängerinnen und Fußgänger ist eine eigene Fußgängerphase eingerichtet, in der alle Fahrzeugverkehre stehen und nur die Fußgänger an allen Furten gleichzeitig Grün erhalten. Insgesamt steht für die gesamte Querung eines Armes der Kreuzung mit Mittelinsel eine Grün-Phase von 18 Sekunden für eine Strecke von insgesamt rund 16 Metern zur Verfügung. Nach 9 Sekunden Grün-Phase schalten die Signalgeber auf der Mittelinsel auf Rot, in Gehrichtung erhalten Fußgängerinnen und Fußgänger jedoch noch weitere 9 Sekunden Grün, sodass auch die zweite Fahrspur sicher gequert werden kann.

Die Schaltung der Signalanlage mit Grün an allen Fußgängerfurten und Rot für alle Kraftfahrzeuge stellt bereits eine positive Schaltung für Fußgängerinnen und Fußgänger dar und ist in der Regel nachteilig für die Leistungsfähigkeit des Kraftfahrzeugverkehrs. Eine zusätzliche Verlängerung der Grünphase für Fußgängerinnen und Fußgänger würde die ohnehin schon angespannte Leistungsfähigkeit noch mehr belasten. Aus diesem Grund sehen die Straßenbaubehörde sowie das zuständige Polizeipräsidium keinen Bedarf für eine Änderung. Eine Änderung dieser richtlinienkonformen Signalschaltung war auch aus Sicht der Verkehrskommission bei der Verkehrsschau im Juni nicht erforderlich und ist es auch nach erneuter Prüfung durch die Straßenverkehrsbehörde nicht.

Auf erneute Nachfrage des Berichterstatters, der nochmals betonte, dass die aktuelle Schaltung fußgängerunfreundlich sei, berichtet das Ministerium für Verkehr weiter:

Der Berichterstatter regte eine Änderung der Signalisierung von Fußgängerinnen und Fußgängern sowie abbiegenden Fahrzeugen von der aktuell getrennten Führung (Rundum-GRÜN) in eine bedingt verträgliche Führung an. Bei der bedingt verträglichen Führung haben Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Abbiegeverkehre gleichzeitig Grün. Die getrennte Signalisierung ermöglicht den vollen Signalschutz. Eine mögliche Gefährdung der Fußgängerinnen und Fußgänger durch abbiegende Fahrzeuge wird dadurch vermieden und bietet den größtmöglichen Schutz für die Fußgängerinnen und Fußgänger. Es wird kein Anlass gesehen, diese sicherste Führungsform zugunsten des motorisierten Verkehrs und zum Nachteil der Fußgängerinnen und Fußgänger zu ändern.

Der Berichterstatter regte weiter eine Verlängerung der Grünphase für den Fußverkehr an, sodass das Queren zweier Äste in einem Zuge ermöglicht wird oder – sollte dies aus verkehrlichen Gründen nicht möglich sein – eine Änderung der Signalisierung von der aktuell getrennten Führung (Rundum-GRÜN) in eine bedingt verträgliche Führung.

Zur Verlängerung der Grünphase für den Fußverkehr und zur Änderung der Signalisierung von Fußgängern und abbiegenden Fahrzeugen von der aktuell getrennten Führung (Rundum-GRÜN) in eine bedingt verträgliche Führung verweist das Ministerium für Verkehr auf die obigen Ausführungen. Außerdem ergänzt das Ministerium, dass die Unfalllage an diesem Knotenpunkt unauffällig ist. Die polizeiliche Unfallstatistik weist in den letzten fünf Jahren (seit 1. Januar 2018) keine Unfälle mit Fußgängerinnen und Fußgängern auf. Es sind dort keine Verkehrssicherheitsdefizite bekannt. Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis sieht daher nach wie vor keinen Anlass, dort Änderungen in Bezug auf die Signalisierung vorzunehmen.

An der Ermessensentscheidung der unteren Verkehrsbehörden ist aus Sicht des Ministeriums für Verkehr nichts auszusetzen. Gleichzeitig sind aus den Stellungnahmen der unteren Behörden keine Gründe erkennbar, die eine andere Ermessensentscheidung zugunsten einer größeren Leichtigkeit des Fußverkehrs verhindern würden. Das Ministerium für Verkehr regt an, dass sich künftige Entscheidungen im Rahmen des Ermessensspielraums an der Willensbildung im Gemeinderat ausrichten.

#### b) Fußgängerschutzinseln

Der Bau einer Fußgängerschutzinsel auf der Fahrbahn im Bereich der Einmündung Neue Bahnhofstraße wurde im Rahmen der Verkehrsschau am 25. Juni 2020 auf Anregung eines Gemeinderats von der Straßenverkehrsbehörde zusammen mit der Polizei, der Gemeinde und der Straßenbaubehörde überprüft. Die Straßenbaubehörde hat dazu mitgeteilt, dass die Errichtung einer Fußgängerschutzinsel, die nach den gültigen Richtlinien (Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen [EFA], Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen [RASt 06]) mindestens 2,5 Meter breit sein sollte (auch für Radfahrerinnen und Radfahrer, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer), aufgrund der örtli-

chen Gegebenheiten baulich nicht möglich ist. Unmittelbar im Knotenpunkt ist eine Positionierung nicht möglich, da anhand von Abbiegeverkehren entsprechende Schleppkurven gewährleistet werden müssen. Etwas außerhalb des Knotenpunkts auf gerader Strecke ist die Fahrbahn durch die Bordsteine auf eine Breite von circa 7 Metern begrenzt. Durch den Einbau einer Fußgängerschutzinsel verblieben pro Fahrtrichtung lediglich 2,25 Meter Restfahrbahnbreite, was für die sichere Abwicklung der Verkehre auf einer Kreisstraße nicht ausreichend wäre. In der Regel ist zudem eine Verziehung der Fahrbahn erforderlich, was baulich im Bestand nicht zu lösen wäre. Das zuständige Polizeipräsidium teilt diese Einschätzung. Im Rahmen der Verkehrsschau wurde daher festgehalten, dass der Einbau einer sicheren Fußgängerschutzinsel nicht möglich ist.

Die gleichen Erwägungen gelten grundsätzlich auch für den Bereich der Bushaltestelle Breslauer Straße zwischen den Hausnummern 71 und 73. An dieser Örtlichkeit wurde der Bau einer Fußgängerschutzinsel bisher noch nicht angeregt. Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis bot an, dass der Einbau einer Fußgängerschutzinsel im Rahmen der nächsten Verkehrsschau in Edingen-Neckarhausen geprüft werden kann. In diesem Bereich wurde im Rahmen von Verkehrsschauen 2017 und 2018 vor Ort überprüft, ob ein Fußgängerüberweg angeordnet werden kann. Die Straßenmeisterei Wiesloch hat eine Verkehrszählung durchgeführt, bei der in der Spitzenstunde 19 Fußgängerquerungen, davon drei Schutzbedürftige, und 375 Fahrzeuge festgestellt wurden. Nach den gültigen Richtlinien (EFA, RASt 06, Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen [R-FGÜ]) sind bei diesen Verkehrsbelastungen keine Maßnahmen erforderlich.

Nach der R-FGÜ sind Fußgängerüberwege ab 50 Fußgängerquerungen in der Spitzenstunde bei einer Fahrzeugbelastung von 200 bis 300 Kfz möglich, empfohlen werden diese erst ab 100 Fußgängerquerungen bei einer Fahrzeugbelastung von 300 bis 400 Kfz. Deshalb haben die Polizei, die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde einen Fußgängerüberweg nicht für zulässig gehalten. Auch eine aktuelle Beurteilung der Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung des Leitfadens zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen in Baden-Württemberg (2019) des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg führt zu keinem anderen Ergebnis. Nach diesem Leitfaden sind Fußgängerüberwege bei entsprechend geringem Verkehrsaufkommen möglich, um das Überqueren besonders schutzbedürftiger Personen oder das Überqueren an Haltestellen zu sichern. Auch in Straßen, auf denen keine gesicherten Überquerungsmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung bestehen oder geschaffen werden können, sind Fußgängerüberwege bei niedrigeren Fußverkehrsstärken möglich. Die K 4139 ist zur Hälfte nur einseitig bebaut, ein gesteigerter Querungsbedarf ist nicht gegeben, was auch die Verkehrszählung belegt. Im gesamten Zählzeitraum haben nur neun Schutzbedürftige die Fahrbahn gequert. Es handelt sich demnach nicht um eine über den ganzen Tag regelmäßig genutzte Fußwegbeziehung von besonders

Schutzbedürftigen. Die Sichtverhältnisse sind gut, die Straße ist gerade. Unfälle mit Fußgängerbeteiligung haben sich in den letzten drei Jahren nicht ereignet. Die Kreisstraße ist im Vergleich zu den anderen Hauptverkehrsstraßen in Edingen-Neckarhausen am geringsten mit Verkehr belastet.

Der Berichterstatter bat um Prüfung, ob an dieser Stelle (Breslauer Straße 71 bis 73) eine Fußgängerschutzinsel oder ein Fußgängerüberweg eingerichtet werden kann. Nach Einschätzung des Amts für Straßen- und Radwegbau Rhein-Neckar-Kreis steht für eine Fußgängerschutzinsel im Bereich der Hausnummern 71 bis 73 nicht ausreichend Straßenraum zur Verfügung. Das zuständige Polizeipräsidium teilt diese Einschätzung. Eine abschließende Prüfung wird vor Ort im Rahmen der nächsten Verkehrsschau erfolgen, auch wenn diese aufgrund der bisherigen Einschätzungen nicht erfolgsversprechend sein dürfte. Zur Prüfung der Einrichtung eines Fußgängerüberwegs verweist das Ministerium für Verkehr auf die obigen Ausführungen.

Der Berichterstatter bat folgend um Mitteilung, ob die abschließende Prüfung vor Ort im Rahmen einer Verkehrsschau zwischenzeitlich erfolgt ist.

Die Verkehrsschau hat am 22. September 2022 stattgefunden. Vor Ort wurde festgestellt, dass der Einbau einer sicheren Fußgängerschutzinsel nicht möglich ist. Die Fahrbahn der Kreisstraße in diesem Bereich ist 6,5 Meter breit. Nach den geltenden EFA sollte eine Fußgängerschutzinsel mindestens 2,5 Meter breit sein.

Die RASt setzen diesen Wert ebenfalls an, wenn die Überquerungsanlage für Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer geeignet sein soll. Bei einer Querungshilfe ausschließlich für Fußgängerinnen und Fußgänger kann die Breite der Insel 2 Meter betragen. In besonderen Fällen, z. B. bei beengten Fahrbahnverhältnissen und geringem Fußgängerquerverkehr, können Mittelinseln auch schmaler als 2 Meter (z. B. 1,6 Meter) ausgeführt werden, um Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer dennoch einen Schutzraum bei der Überquerung der Straße anzubieten.

Nach dem Einbau einer Fußgängerschutzinsel verbleiben in diesem Fall pro Fahrtrichtung höchstens 2,45 Meter Restfahrbahnbreite bei der geringstmöglichen Breite der Querungshilfe von 1,6 Metern, was für die Abwicklung der Verkehre nicht ausreichend ist. Für die Fahrzeuge des Winterdienstes wird eine Mindestbreite von 3,25 Metern benötigt.

#### c) Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen

Die Anordnung eines Durchfahrtsverbots für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen ist nicht in die freie Disposition der Straßenverkehrsbehörde gestellt. Beschränkungen des fließenden Verkehrs sind nach § 45 Absatz 9 StVO nur zulässig, wenn aufgrund der örtlichen Voraussetzungen eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Gefahrenrisiko im Straßenverkehr erheblich übersteigt. Die Verkehrsbelastung liegt wie bereits

ausgeführt nicht in einem hohen Bereich. Die Unfalllage ist unauffällig. Unfälle mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen sind nicht bekannt. Eine besondere Gefahrenlage durch eine Fahrbahnbreite von 5,5 Metern ist nicht erkennbar. Auch die Nutzung der Fahrbahn von Radfahrerinnen und Radfahrern und Schwerlastfahrzeugen stellen per se keine besondere Gefahrenlage dar. Zumal die Straße gerade und übersichtlich ist, sowie beidseitig ausreichend breite Gehwege vorhanden sind. Die Kreisstraße dient der Widmung nach gerade auch dazu, sämtliche Verkehre – auch Schwerverkehre – aufzunehmen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass über die K 4139 ein Gewerbegebiet erschlossen wird. Alleine das Vorhandensein einer Umfahrungsmöglichkeit ist nach der Straßenverkehrsordnung nicht ausreichend, um ein Verbot für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen auf einer Kreisstraße anordnen zu können.

Der Berichterstatter bat um erneute Prüfung des bekannten Sachverhalts. Das Ministerium für Verkehr verwies auf die obigen Ausführungen. Insbesondere wurde nochmals betont, dass nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung zur Anordnung von Verkehrsverboten immer entsprechende Gründe nach § 45 StVO (vgl. insbesondere § 45 Absatz 9 StVO) vorhanden sein müssen und alleine das Bestehen einer Umfahrungsmöglichkeit oder einer Umgehungsstraße keine Grundlage ist, auf die eine Sperrung für Lkws gestützt werden kann.

#### d) Geschwindigkeitsbeschränkung

Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist ebenso nicht in die freie Disposition der Straßenverkehrsbehörde gestellt, sondern nach § 45 Absatz 9 StVO aus Sicherheitsgründen nur zulässig, wenn aufgrund der örtlichen Voraussetzungen eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Gefahrenrisiko im Straßenverkehr erheblich übersteigt. Die Straße ist gerade und übersichtlich. Es sind beidseits ausreichend breite Gehwege vorhanden. Die Unfallsituation ist unauffällig, auch in Bezug auf zu hohe Geschwindigkeiten. Die Verkehrsüberwachung des Rhein-Neckar-Kreises hat an der K 4139 in Höhe Nummer 88 seit Jahren eine Messstelle eingerichtet und führt regelmäßig Geschwindigkeitsmessungen durch. Dabei werden circa drei Geschwindigkeitsüberschreitungen pro Stunde festgestellt. Eine besondere Gefahrenlage ergibt sich nicht schon alleine durch die Nutzung einer Kreisstraße mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen und Radfahrerinnen und Radfahrern. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde besteht keine Gefahrenlage, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigen könnte. Die Geschwindigkeitsbeschränkung nachts auf 30 km/h wurde aus Lärmschutzgründen angeordnet. Die Gemeinde hatte im Rahmen der Lärmaktionsplanung gesundheitskritische Lärmwerte in diesem Bereich nachgewiesen und die Maßnahmen im Lärmaktionsplan festgelegt. Eine weitere Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen ist aufgrund der niedrigeren Lärmwerte in den anderen Bereichen der K 4139 nicht zulässig.

## e) Geschwindigkeitsüberwachung

Die Verkehrsüberwachung des Rhein-Neckar-Kreises hat an der K 4139 in Höhe Nummer 88 seit Jahren eine Messstelle eingerichtet, an der zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr Geschwindigkeitskontrollen erfolgen. Im Jahr 2020 wurden sechs Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt. Dabei wurden circa drei Geschwindigkeitsüberschreitungen pro Stunde festgestellt. Bei einer Verkehrsbelastung von circa 300 bis 400 Kfz/h ist die Überschreitungsquote recht gering. Die Häufigkeit der Geschwindigkeitskontrollen ist für das Geschwindigkeitsniveau angemessen und ausreichend.

Der Berichterstatter hat darum gebeten, dass auch nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr Geschwindigkeitsmessungen stattfinden. Zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme hatte der Rhein-Neckar-Kreis noch keine Erkenntnisse, ob tatsächlich zu Nachtzeiten die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht eingehalten wird. Es wird geprüft, ob eine Geschwindigkeitsmesstafel aufgestellt werden kann, um Fakten zu erhalten. Darüber hinaus müsse gegebenenfalls geklärt werden, ob an der Örtlichkeit mit dem zur Verfügung stehenden Messsystem Messungen technisch möglich sind.

Der Berichterstatter bat folgend um Mitteilung, ob in der Zwischenzeit Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt wurden.

Die Gemeinde hat in der Zwischenzeit Geschwindigkeitsauswertungen vorgelegt. Die Auswertung umfasst den Zeitraum 26. Oktober 2021 bis 25. Mai 2022 und umfasst insgesamt 539 809 Messwerte. Die Auswertung zeigt, dass in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr kaum Messwerte erfasst wurden, d. h., dass in diesem Zeitraum nur eine sehr geringe Anzahl an Fahrzeugen in der Neckarhauser Straße gezählt wurden. Insgesamt lag die Durchschnittsgeschwindigkeit über den gesamten Messzeitraum bei 39,6 km/h, 85 Prozent der Fahrzeuge fuhren langsamer oder maximal 50 km/h. Im Zuge der Messkonzeption des Rhein-Neckar-Kreises wird in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr keine Notwendigkeit gesehen, dort Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen, in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr werden diese nach wie vor durchgeführt.

## e) Abstufung zur Gemeindestraße

Der Berichterstatter bat um Prüfung, ob die Kreisstraße K 4139 zur Gemeindestraße abgestuft werden kann.

Das Amt für Straßen- und Radwegebau des Rhein-Neckar-Kreises nimmt hierzu wie folgt Stellung: Es handelt sich bei der K 4139 um eine kreisübergreifende Verbindungsstraße zwischen dem Stadtkreis Mannheim und Edingen-Neckarhausen auf dem Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises. Das Gewerbegebiet Neu-Edingen, das Wohngebiet Neu-Edingen und auch der Bahnhof Neu-Edingen/Friedrichsfeld sind über die K 4139 an das Straßennetz angebunden. Nach der Gemarkungsgrenze Rhein-Neckar-Kreis wird die K 4139 als K 9756 über Friedrichsfeld nach Mannheim-Secken-

heim und als K 9759 durch Friedrichsfeld geführt. Über die K 9756 besteht eine Anbindung an die L 637 und L 597 inklusive Anbindung an die Anschlussstelle Mannheim-Seckenheim A 656. Die K 4139 ist auf dem Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises an die L 637 angebunden. Ausschlaggebend für die Abstufung ist die vorhandene tatsächliche Qualität der Straße im Verkehrsnetz; dabei sind ihre konkrete Lage im Straßennetz, aber auch ihr Ausbauzustand zu berücksichtigen. Eine Abstufung ist aus Sicht des Amtes für Straßen- und Radwegebau unzulässig, da die K 4139 dem überörtlichen Verkehr in der Region (Durchgangsfunktion) dient und der Gemeinde Edingen-Neckarhausen (Neu-Edingen) sowie auch Mannheim-Friedrichsfeld den Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz bietet. Eine Änderung in diesen Funktionalitäten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich.

## III. Ergebnis

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde Rhein-Neckar-Kreis handelt es sich um eine übliche Kreisstraße, die neben der innerörtlichen Erschließungsfunktion auch eine übergeordnete Verbindungsfunktion hat und dem Verkehr mit sämtlichen Fahrzeugen dient. Dass an der Kreisstraße das Verkehrsaufkommen und die Verkehrszusammensetzung nicht mit einer reinen Anliegerstraße vergleichbar sind, ist durch die Funktion der Kreisstraße begründet und dahin gehend auch zumutbar. Es ist verkehrsrechtlich nicht zulässig, den Verkehr auf der Kreisstraße so weit zu beschränken, wie es sich die Petenten wünschen. Ein Sicherheitsdefizit besteht an der Kreisstraße jedenfalls nicht.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

**19. Petition 17/1597 betr. Einführung eines Tickets für den Regionalverkehr**

Der Petent schlägt mit Schreiben in seiner Eingabe vom Oktober 2022 vor, als Nachfolgelösung für das bundesweite 9-Euro-Ticket ein Ticket zum Preis von 9, 19 oder 29 Euro einzuführen, das nur in Baden-Württemberg oder innerhalb eines Verkehrsverbunds gültig ist. Des Weiteren schlägt er vor, dass ein entsprechendes Ticket von Montag bis Freitag erst ab 9:00 Uhr gelten könne, um Berufspendlerinnen und -pendler von dem Ticket auszuschließen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Als umfassende Tarifmaßnahme haben sich Bund und Länder auf ein bundesweit gültiges Deutschlandticket geeinigt. Dieses ist seit dem 1. Mai 2023 als monatlich kündbares Abo zum Einstiegspreis von 49 Euro

erhältlich. Entsprechende Zeitregelungen, welche Pendlerinnen und Pendler von der Nutzung ausschließen, sind darin nicht vorgesehen.

Außerdem wurde am 1. März 2023 ein landesweit gültiges Jugendticket eingeführt. Es kann von allen Jugendlichen unter 21 Jahren sowie von Jugendlichen zwischen dem 22. und 27. Lebensjahr, die entweder einen Ausbildungs- oder Studiennachweis vorlegen oder einen Freiwilligendienst absolvieren, zum Preis von 365 Euro im Jahr gekauft werden. Dieses Jugendticket soll zudem ab dem 1. Dezember 2023 auf ein vergünstigtes Deutschland-Ticket zum gleichen Preis umgestellt werden und deutschlandweit gültig sein.

Es ist Ziel des Landes, dass im Land zur Unterstützung der Verkehrswende flächendeckend attraktive und günstige Tarife im ÖPNV eingeführt werden. Neben der bereits seit vielen Jahren laufenden Förderung von abgesenkten Verbundtarifen wurde im Dezember 2018 der BW-Tarif eingeführt, dessen stark abgesenktes Preisniveau jährlich mit 20 Millionen Euro gefördert wird. Des Weiteren fördert das Land mit 10 Millionen Euro jährlich die Weiterentwicklung und weitere Absenkung von Verbundtarifen.

Durch die Einführung des Jugendtickets und des Deutschlandtickets sieht das Land keine Notwendigkeit mehr, ein regionales Ticket einzuführen.

Die Entscheidung in einzelnen Verkehrsverbänden günstigere Tickets oder Ermäßigungen für Menschen mit geringem Einkommen einzuführen treffen die Aufgabenträger, also in der Regel die Stadt- und Landkreise in eigener Verantwortung, nicht das Land.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die genannten Maßnahmen hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

## **20. Petition 17/1783 betr. Beschwerde über die Ammertalbahn**

Der Petent kritisiert die mangelnde Zuverlässigkeit der Ammertalbahn.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei der Vorbereitung und während der Inbetriebnahme des Vergabernetzes Ermstal- und Ammertalbahn zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2022 kam es zu größeren Problemen, die leider dazu führten, dass die Züge nicht mit der erwünschten Zuverlässigkeit verkehren konnten. Im Folgenden werden die wesentlichen Problematiken dargestellt, Hintergründe erläutert und die gemeinsam entwickelten Lösungsansätze aufgezeigt:

### **1. Ausbau**

Der Zweckverband öffentlicher Personennahverkehr im Ammertal (ZÖA) hat sich vor Beginn der Baumaßnahmen 2018 dazu entschieden, den Umbau im Sinne der Fahrgäste und mit Blick auf die Verkehrssituation auf der Straße in den Ferienzeiten durchzuführen. Dies führte dazu, dass die Strecke nicht zwei Jahre komplett gesperrt wurde, sondern über vier Jahre vorwiegend in den Schulferien. In diesen vier Jahren kam es leider zu Verzögerungen von circa drei Monaten aufgrund von Lieferschwierigkeiten. Vor dem Hintergrund, dass der Bau während der Coronapandemie und des Krieges in der Ukraine umgesetzt wurde, ist dies aus Sicht des Landes eine vertretbare Verzögerung.

Ziel des Ausbaus der Infrastruktur war ursprünglich, durch Doppelspurinseln bessere Kreuzungsmöglichkeiten zu schaffen und durch die Anschlussgewährung zur S-Bahn Verspätungen nicht direkt auf den Gegenzug zu übertragen. Dieses Ziel wurde erreicht. Weiteres Ziel war – aufgrund der Ankündigung der DB Regio, dass die alten Fahrzeuge (Regioshuttle – RS 1) auslaufen und neue Dieselfahrzeuge beschafft werden müssten – die Strecke auch im Hinblick auf das Gesamtprojekt Regionalstadtbahn Neckar-Alb zu elektrifizieren. Dieses Ziel wurde ebenfalls erreicht. Somit konnten zwei wesentliche Verbesserungen umgesetzt werden. Die Verkürzung der Fahrzeit zum Abbau von Verspätungen war kein Projektziel.

### **2. Fahrplan**

Der Fahrplan mit Viertelstundentakt wurde erst nach der Planfeststellung entworfen und ist getrennt vom grundsätzlichen Ausbau der Strecke zu betrachten. Dass der Fahrplan im Ammertal aufgrund der zu bedienenden Anschlüsse in Herrenberg und Tübingen straff ist, war allen Beteiligten bewusst. DB Regio hat im Angebot für Netz 18 allerdings bestätigt, dass die von ihnen angebotenen Fahrzeuge die im Betriebsprogramm zugrunde gelegten Fahrzeiten einhalten können.

Ein großes Problem sind die vielen Verspätungen, die von der Neckar-Alb-Bahn übertragen werden. Da diese durch Streiks (sowie in deren Folge die Überfüllung anderer Züge), Infrastrukturmängel und die stark ausgelastete Infrastruktur im Knoten Stuttgart gerade zum Fahrplanwechsel extrem unpünktlich war, wurden viele Verspätungen auf die Ammertalbahn eingebracht. Das Problem ist größer als während der Planung erwartet, u. a. durch den Fernverkehr, der nun bis Wendlingen ebenfalls die Strecke nutzt, bis er auf die Neubaustrecke nach/von Ulm fährt. Im laufenden Betrieb zeigte sich, dass die verfügbaren Puffer nicht ausreichen, um die Verspätungen in dem Maße abzubauen, welches für einen stabilen Fahrplan nötig wäre. Trotz des Ausbaus von Kreuzungsstellen sind die Verspätungsübertragungen auf die Gegenzüge massiv und die zur Verfügung stehende Zeit für die Wende in Herrenberg ist oft ebenfalls nicht ausreichend, um Verspätung abzubauen, sodass auch in Gegenrichtung Züge bereits verspätet starten. Sobald die ersten Probleme nach dem Fahrplanwechsel offensichtlich wur-

den, wurden Möglichkeiten untersucht, die Pufferzeiten zu vergrößern.

- a) Zunächst wurde der Viertelstundentakt (mit Ausnahme einzelner Fahrten im Schulverkehr) aus dem Fahrplan herausgenommen, um eine Stabilisierung der Lage zu erreichen. Ebenso wird vorübergehend der Halt am Zwerchweg nicht bedient, bis in allen Fahrzeugen Haltewunschtafeln nachgerüstet sind. Einige Bahnübergangsschließungszeiten hatten zu Problemen geführt. Die Schließzeiten wurden daraufhin angepasst (z. B. am Haltepunkt Sandäcker). Im Nachgang sind aber noch Anpassungen an Signalanlagen nötig, die eine Änderung der Plananlagen erfordern. Dies wird noch einige Monate in Anspruch nehmen. Aktuell ist die Situation noch angespannt, da vor der Signalanpassung eine extrem exakte Bremsung vonnöten ist, die ebenfalls zu deutlichen Zeitverlusten führt.
- b) Nach Inbetriebnahme musste das Fahrpersonal zur Beobachtung des Fahrgastwechsels das Fenster öffnen, den Kopf aus dem Fenster strecken und das Fenster anschließend wieder schließen. Nach und nach wurden Abfertigungsspiegel angebracht, durch die der Fahrgastwechsel besser zu beobachten ist und Zeitverluste minimiert werden. Die Planungen dazu hatten bereits deutlich vor dem Fahrplanwechsel begonnen, konnten bis zur Inbetriebnahme jedoch noch nicht abgeschlossen werden.
- c) Die Türöffnungs- und Schließzeiten sowie das Ausfahren der Schiebetritte dauern länger als gefordert und erwartet. Beim Halt in Gültstein kam es zudem zu Problemen beim Ausfahren der Schiebetritte am Bahnsteig in der Kurve, die bei den Probefahrten bzw. Spaltnessungen nicht aufgetreten sind. Zur Lösung des Problems ist vorgesehen, die Schiebetritte so umzustellen, dass sie automatisch nur noch an den Stationen der Neckar-Alb-Bahn ausfahren, jedoch nicht mehr im Ammertal. Die Maßnahme wird aktuell im Hinblick auf die Betriebssicherheit geprüft.
- d) Durch einen Wegfall der 1. Klasse, die vom Land und vom ZÖA in der Ausschreibung nicht vorgesehen war, vom Betreiber aber gewünscht, soll eine gleichmäßigere Verteilung auf die Türbereiche und damit ein schnellerer Fahrgastwechsel erreicht werden.
- e) Es wird über eine Wenderegelung beraten, die zu einer Stabilisierung der Pünktlichkeit führen soll. Dabei werden konkrete Kriterien überprüft, bei welcher größeren Verspätung zu welcher Zeit und an welchem Halt eine vorzeitige Wende vollzogen werden kann, um das Pünktlichkeitsgefüge möglichst wenig zu beeinträchtigen.
- f) Auch der Fahrplan an sich wird in Zusammenarbeit aller Beteiligten (DB Netz, ZÖA, DB Regio, Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg, Verkehrsministerium) auf Entspannungs- und Optimierungsmöglichkeiten untersucht. Die Untersuchungen dauern aktuell noch an.

g) Die Fahrlage zweier Züge auf der Neckar-Alb-Bahn, bei denen die Zugfolge zur RB 63 besonders eng ist, soll nach Möglichkeit angepasst werden. Auch dieser Vorschlag wird aktuell geprüft.

h) Dispositionsrichtlinien sollen gemeinsam mit DB Netz und SWEG Bahn Stuttgart (SBS) beleuchtet werden, um die Probleme durch Zugfolgeverspätungen zu minimieren.

### 3. Fahrzeugverfügbarkeit

Die auf der Ammertalbahn verkehrenden Elektrotriebwagen (ET 440) sind keine Neufahrzeuge, sondern Fahrzeuge, die umgebaut und redesignet werden. Die Fahrzeuge waren vor dem Fahrplanwechsel noch im E-Netz Augsburg im Einsatz. Der Umbau findet erst im laufenden Betrieb statt. Dies wurde so vereinbart, da die als einzige Alternative bereitstehenden bisherigen Dieselfahrzeuge (VT 650) in Vierfachtraktion aufgrund ihrer Länge nicht an allen Bahnsteigen der Ermstalbahn halten könnten und kürzere Traktionen voraussichtlich nicht alle Fahrgäste hätten befördern können, vor allem im Schulverkehr. Zudem stehen dafür nicht die nötigen Abstellkapazitäten zur Verfügung. Darüber hinaus sollte es vermieden werden, trotz des möglichen Betriebs mit umweltfreundlicherem Antrieb weiterhin vorwiegend mit Dieselfahrzeugen auf der Strecke zu verkehren. Bis März stehen alle benötigten Fahrzeuge der Baureihe 440 inklusive Reserve voll zur Verfügung. Derzeit finden noch etliche Fristarbeiten statt, durch die einzelne Fahrzeuge zeitweise nicht zur Verfügung stehen.

Zusätzlich laufen aktuell noch Schulungen des Fahrpersonals für die Baureihe 440. Es steht grundsätzlich genügend Fahrpersonal mit den entsprechenden Qualifikationen zur Verfügung, bei kurzfristigen Erkrankungen oder nötigen Anpassungen bei Schichten oder Umläufen, auch im Störfall, führt dies allerdings dazu, dass noch nicht die größtmögliche Flexibilität besteht und bei Abweichungen vom normalen Betriebsablauf nicht immer alle 440 im Betrieb eingesetzt werden können. Es findet dann ein Ersatz mit den alten Dieselfahrzeugen der Baureihe 650 statt, wodurch es aber zu Minderkapazitäten und Verspätungen kommt. Grundsätzlich versucht der Betreiber, Fahrten auch mit geringerer Kapazität zu erbringen, bevor sie ganz ausfallen.

### 4. Fahrgastinformation

Die Zugmeldung erfolgt derzeit noch im manuellen Verfahren, also mit gegenseitigem Anruf, Anbieten und Annehmen der Züge über ein Zugmeldebuch und nicht technisch unterstützt. Die ET 440 bekommen im Rahmen des Umbaus ein GPS-Modul. Da die Fahrzeuge bis zum Fahrplanwechsel im E-Netz Augsburg im Betrieb waren, konnte der Umbau nicht früher umgesetzt werden. Die Zulassung der Musterfahrzeuge wird bis zum Sommer erwartet, erst im Nachgang können alle Züge mit der benötigten Technik ausgerüstet werden. Bis die Umrüstung abgeschlossen ist, war vonseiten des Betreibers geplant, die Fahrzeitdaten per Hochrechnung aus dem System der DB

Netz (LeiDis) zu errechnen. Leider musste der Betreiber feststellen, dass das geplante Verfahren aufgrund der vielen Verspätungen, die sich bei Kreuzungen auf den Gegenzug übertragen nicht umsetzbar ist und sich die LeiDis-Daten nicht für Hochrechnungen eignen. Dadurch, dass noch keine Echtzeitdaten verfügbar sind, kommt es zu weiteren Verspätungen beim Einfädeln in Tübingen, da für die Fahrdienstleiter nicht abzusehen ist, wann die Züge genau ankommen. Die fehlenden Echtzeitdaten haben allerdings keine Auswirkungen auf das Schließen der Bahnübergänge und das Stellen der Weichen und sind daher nicht als Sicherheitsproblem zu betrachten. In enger Zusammenarbeit mit dem ZÖA und der Erms-Neckar-Bahn AG (ENAG) wird derzeit versucht, einen Echtzeitdatenabgriff mit dem Hersteller des elektronischen Stellwerks Dettingen zu organisieren.

#### 5. Stellwerksstörungen

Die Infrastruktur wird vom ZÖA betrieben. Fragen zu Infrastrukturstörungen in diesem Abschnitt müssen an diesen gerichtet werden.

#### 6. Paralleler Busverkehr

Der Busverkehr liegt in kommunaler Verantwortung. Der Halbstundentakt nach Landesstandard wird von DB Regio auf der Schiene erbracht. Zusätzliche Verstärkerleistungen können vom Land nicht beauftragt werden.

#### Ergebnis:

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass neue Inbetriebnahmen selten ganz störungsfrei ohne Startschwierigkeiten ablaufen. Das Fahrpersonal muss in neuen Fahrzeugen und auf neuen Strecken immer Erfahrungen sammeln, die nicht in Schulungen gewonnen werden können. In Probebetrieben kann die Realität nur bis zu einem gewissen Punkt simuliert werden. Dabei werden einige potenzielle Probleme bereits festgestellt, die aber zu bewältigen erscheinen. Erst im Regelbetrieb kann aber die gesamte Komplexität des Betriebs abgebildet werden, sodass Wechselwirkungen festgestellt werden, durch die sich einzelne kleinere Probleme, wie im Fall der Ammertalbahn, zu einer sehr herausfordernden Gemengelage entwickeln.

Mit der Situation nach der Inbetriebnahme sind die Aufgabenträger sehr unzufrieden. Angesichts der vielen Herausforderungen, die nach dem Fahrplanwechsel offenbar wurden, konnten jedoch bereits viele Maßnahmen abgestimmt und umgesetzt und weitere angestoßen werden, um möglichst zeitnah zu einem geordneten Regelbetrieb zurückkehren zu können.

Die Probleme sind bekannt. Abhilfemaßnahmen wurden teilweise schon umgesetzt und es wird weiter nach Lösungen gesucht.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem Abhilfemaßnahmen teilweise schon umgesetzt wurden und

weiter nach Lösungen gesucht wird, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

## 21. Petition 17/2046 betr. Bausache

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Bebauung eines angrenzenden Nachbargrundstücks. Die Petenten führen an, dass die Gebäude teilweise in der Bauverbotszone liegen und es sich nicht, wie für die Gebäude der Nachbarschaft typisch, um Punkthäuser, sondern um „große rechteckige Betonblöcke mit Flachdächern“ handelt.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Das Baugrundstück umfasst 4 389 m<sup>2</sup> und soll mit vier Mehrfamilienhäusern (Häuser 2 bis 5), einem Geschäftshaus (Haus 6), einem Anbau an eine bestehende Villa (Haus 1) sowie einer Tiefgarage bebaut werden. Auf dem Areal befand sich zwischen 1905 und 2019 das Buchlager eines Verlags.

Mit Bauvorbescheid vom 19. Januar 2021 wurde die Befreiung von der im Bebauungsplan festgesetzten Bauverbotszone im südöstlichen Grundstücksbereich erteilt sowie die planungsrechtliche Zulässigkeit der Neubebauung bestätigt. Die Befreiung war erforderlich, weil das Vorhaben Haus 5 geringfügig und das Vorhaben Haus 4 mit 7,70 Meter in der Bauverbotszone liegen.

Die Petenten haben im Rahmen der Nachbarbeteiligung im Verfahren zum Bauvorbescheid Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorgebracht, die mit dem Bauvorbescheid vom 19. Januar 2021 als unbegründet zurückgewiesen wurden. Gegen den Bauvorbescheid wurde durch die anwaltliche Vertretung der Petenten Widerspruch eingelegt. Das Regierungspräsidium hat den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 8. November 2021 als unbegründet zurückgewiesen. Die darauffolgende Klage beim Verwaltungsgericht vom 15. Dezember 2021 wurde noch nicht entschieden. Der Bauvorbescheid ist demnach noch nicht rechtskräftig und entfaltet keine Bindungswirkung.

Das Baugrundstück wurde in acht Einzelgrundstücke aufgeteilt. Im Bauantragsverfahren zum Neubau des Wohn- und Geschäftsgebäudes (Haus 6) sowie im Bauantragsverfahren zum Neubau von zwei Mehrfamilienwohnhäusern (Haus 4 und 5) trugen die Petenten erneut Einwendungen vor. Nach Abweisung der Einwendungen legten die Petenten Widerspruch gegen die Baugenehmigung für Haus 4 und 5 ein. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 24. April 2023 zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 17. April 2023 beantragte die Rechtsvertretung der Petenten die Anordnung der Aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht. Über den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hat das Gericht bisher nicht entschieden.

Im Jahr 2022 wurden die Baugesuche für die fünf geplanten Neubauten und die Erweiterung der Villa genehmigt.

## 2. Rechtliche Würdigung

Die Baugenehmigung ist nach § 58 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Für die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der von den Petenten beanstandeten Bauvorhaben ist der Ortsbauplan von 1960, der nur Baulinien und Bauverbotszonen (einfacher Bebauungsplan) festsetzt, maßgeblich. Die Zulässigkeit richtet sich bei einfachen Bebauungsplänen nach § 30 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) soweit der Bebauungsplan Festsetzungen trifft nach diesen und im Übrigen, da sich das Bauvorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befindet, nach § 34 BauGB.

### Zulässigkeit des Vorhabens nach Bebauungsplan:

Nachdem das zu genehmigende Gebäude Haus 4 in die Bauverbotszone ragt und damit gegen eine Festsetzung des Ortsbauplans verstößt, war eine Befreiung von dieser Festsetzung erforderlich. Die festgesetzten Baulinien werden von den Vorhaben eingehalten.

Von den Festsetzungen eines Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und entweder (1.) Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder (2.) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder (3.) die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Die Befreiung von der Festsetzung konnte in diesem Fall erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

In Planungskonzepten beschreiben Kommunen ihre städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsabsichten, die sie mit Hilfe von Festsetzungen in Bebauungsplänen sichern. Entscheidend ist, ob die Abweichung dem planerischen Grundkonzept zuwiderläuft. Im vorliegenden Fall wird mit der Festsetzung der Bauverbotszone die Freihaltung einer Grünfläche von Bebauung, im Innenbereich bzw. im rückwärtigen Bereich des Baublocks, beabsichtigt. Durch die Bauvor-

haben und die daraus resultierende Neugestaltung des Areals wird die Freihaltung des Innenbereichs zwar verschoben, bleibt aber gesichert bzw. wird sogar noch vergrößert. Das planerische Grundkonzept des Ortsbauplans bleibt dementsprechend erhalten.

Die Befreiung ist auch städtebaulich vertretbar. Städtebaulich vertretbar ist eine Abweichung von den Planfestsetzungen, wenn sie im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans abwägungsfehlerfrei planbar wäre. Die Abweichung dient zudem im vorliegenden Fall dem öffentlichen Interesse, dringend benötigten Wohnraum in der Kernstadt zu schaffen. Damit wird die Innenentwicklung gestärkt und das Vorhaben dient auch dem Allgemeinwohl.

Zudem wurden bereits in der Vergangenheit bauliche Anlagen in der Bauverbotszone errichtet, u. a. massiv auf dem Grundstück der Petenten. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Artikel 3 Grundgesetz war daher die Befreiung zu erteilen, nachdem die Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 BauGB gegeben sind.

### Verletzung nachbarschützender Rechte:

Soweit nicht auch ein nachbarschützender Zweck mit einer Bebauungsplanfestsetzung beabsichtigt wird, ist bei Befreiungen nach § 31 Absatz 2 BauGB das nachbarliche Interesse lediglich im Sinne des hierin enthaltenen allgemeinen Rücksichtnahmegebots zu würdigen.

Die Festsetzung der Bauverbotszone vermittelt keinen Nachbenschutz, ein zu schützendes Individualinteresse lässt sich ebenfalls nicht ableiten. Trotz der Überschreitung der Bauverbotszone werden die gesetzlichen Mindestabstandsflächen nach § 5 LBO eingehalten und somit eine ausreichende Besonnung, Belüftung und Belichtung des Grundstücks der Petenten gewährleistet.

Dem entsprechend hatte der Widerspruch des Petenten gegen die Baugenehmigung auch keinen Erfolg. Dies wäre nur dann der Fall gewesen, wenn drittschützende Vorschriften des materiellen Baurechts verletzt wären und diesen Normen ausdrücklich eine vom Normgeber beabsichtigte nachbarschützende Funktion, die zumindest auch den betroffenen Nachbarn schützen soll, hätten.

### Einfügen des Bauvorhabens gemäß § 34 Absatz 1 BauGB:

Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens danach, ob es in die Bebauung der näheren Umgebung einfügt. Gemäß § 34 Absatz 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Umgebung ist u. a. geprägt durch die Nutzungen Wohnen, Einzelhandel und Büros. Die Vorhaben um-



fassen Wohn- und Geschäftsgebäude, womit diese sich nach Art der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Beim Maß der baulichen Nutzung ist in erster Linie auf solche Maßfaktoren abzustellen, die nach außen wahrnehmbar in Erscheinung treten und anhand derer sich die vorhandenen Gebäude in der näheren Umgebung in Beziehung zueinander setzen lassen. Dafür bieten sich vor allem die (absolute) Größe der Gebäude nach Grundfläche und Höhe sowie bei offener Bebauung zusätzlich auch ihr Verhältnis zur umgebenden Freifläche als Bezugsgröße zur Ermittlung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung an. Dabei kommt es „nicht auf die Feinheiten der Berechnungsregeln“ der Baunutzungsverordnung, sondern mehr auf das (äußere) Einfügen und die absoluten Maße (insbesondere Grundfläche, Höhe) an. Ein Überschreiten des Rahmens ist ausnahmsweise unschädlich, wenn dadurch die „städtebauliche Harmonie“ nicht beeinträchtigt wird, d. h. keine städtebaulichen Spannungen begründet oder vorhandene Spannungen verstärkt werden.

Die First- und Traufhöhen der Gebäude 4, 5 und 6 halten die Gebäudehöhen in der prägenden Umgebungsbebauung ein. Maßgeblich und damit die Umgebung prägend sind die Gebäude in der E.-straße und C.-Straße bzw. U.-straße 11.

Nach absolutem Gebäudemaßstab (Höhe, Grundfläche) und der Anzahl der Geschosse können die Gebäude C.-straße 30, U.-Straße 11 und Eu.-straße 41 als die Umgebung prägende Gebäude herangezogen werden. Zudem ist das Verhältnis der Grundfläche zur umgebenden Freifläche der Neubauten mit den Bestandsbauten in der prägenden Umgebung vergleichbar. Der prägende Maßstab wird eingehalten, entsprechend fügen sich die Gebäude bezüglich dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die von den Petenten beanstandete Dachform der Gebäude gilt nicht als Kriterium für die Beurteilung des Tatbestandsmerkmal des Einfügens. Bei der Dachform handelt es sich auch nicht um eine drittschützende Norm. Das Gebot des „Einfügens“ nach § 34 Absatz 1 BauGB beinhaltet das allgemeine Gebot der Rücksichtnahme und keinen grundsätzlichen Drittschutz. Nachbarschutz ist nach § 34 Absatz 1 BauGB nur gegeben, wenn in qualifizierter und individualisierter Weise auf schutzwürdige Interessen eines erkennbar unterscheidbaren Kreises Dritter Rücksicht zu nehmen ist. Ob Nachbarschutz vorliegt ist im Einzelfall zu überprüfen.

Ergebnis:

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Bauvorhaben in der Gesamtschau nach Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 34 Absatz 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Grundstücksfläche, die überbaut werden kann, wird vom Ortsbauplan und dessen Festsetzungen der Bauverbotszone und der Baulinien bestimmt. Die insofern für die Zulässigkeit erforderliche Befreiung wurde rechtmäßig erteilt.

Die Erteilung der Baugenehmigung ist mithin nicht zu beanstanden und es sind auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der noch ausstehenden Baufreigaben, auf die die Bauherrschaft einen Anspruch hat, erfüllt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

## 22. Petition 17/1286 betr. Auskunft durch das LBV zum Versorgungsausgleich

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine erneute Befassung mit dem bereits in vorangegangenen Petitionen dargelegten Sachverhalt und Anliegen. Allen Petitionen liegt das Anliegen des Petenten zugrunde, von der Kürzung seiner Versorgungsbezüge abzusehen. Mit seiner erneuten Eingabe bemängelt der Petent, vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) unzureichend über den Versorgungsausgleich informiert worden zu sein. Der Petent vertritt die Auffassung, verbeamtete Personen sollten nach einem Scheidungsurteil darüber informiert werden, dass die Kürzung der Versorgungsbezüge in Folge des Versorgungsausgleichs bereits ab dem Ruhestandseintritt der ausgleichspflichtigen Person erfolge und nicht erst mit dem Rentenbezug der ausgleichsberechtigten Person. Auch fehle ein Hinweis auf die dynamische Erhöhung des vom Gericht festgelegten Versorgungs Betrags und zur Abänderungsmöglichkeit des Versorgungsausgleichs nach § 10a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG). Schließlich sei ein Hinweis erforderlich, dass für eine Beendigung der Abzüge bei Versterben der ausgleichsberechtigten Person ein Antrag gestellt werden müsse oder wenn sich das VAHRG für Betroffene ändere.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Sachverhalt

Das LBV hat dem Petenten im April 2000 zusammen mit dem Kürzungsbescheid ein Merkblatt mit dem Titel „Auswirkungen der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich auf die spätere oder schon laufende Versorgung“ übersandt. Dem Petenten wurde darin erläutert, dass der Versorgungsausgleich mit Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts wirksam werde und dass die ausgleichspflichtige Person zwar keine Zahlungen an die ausgleichsberechtigte Person erbringen müsse, aber dafür später eine dauerhafte Kürzung ihrer Versorgungsbezüge hinzunehmen habe, es sei denn, sie mache von der Möglichkeit Gebrauch, die Kürzung durch Zahlung eines Kapitalbetrags an den Dienst-

herrn abzuwenden. Der Petent wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Kürzung erst mit Eintritt in den Ruhestand beginne und dies auch dann, wenn die ausgleichsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht noch keine Zahlung erhalten könne oder erneut verheiratet sei. Es wurde mitgeteilt, dass die Dienstbezüge einer noch nicht im Ruhestand befindlichen verbeamteten Person nicht gekürzt würden, selbst wenn die Rente aus dem Versorgungsausgleich bereits an den Berechtigten bezahlt werde.

Auch das sogenannte Pensionistenprivileg wurde dargelegt, welches seit dem 1. Januar 2011 nur noch in Fällen gelte, in welchen die gerichtliche Entscheidung bereits vor dem 1. Januar 2011 wirksam war. Bei diesem werde, sofern sich die ausgleichspflichtige Person zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits im Ruhestand befunden habe, die Versorgung erst gekürzt, wenn aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person eine Rente zu gewähren sei. Weiterhin wurde der Petent darüber belehrt, dass im Falle des Ablebens der ausgleichspflichtigen Person die Hinterbliebenenbezüge entsprechend zu kürzen seien und dass auf Antrag einer beteiligten Person unter gewissen Voraussetzungen Abänderungen der Entscheidung über den Versorgungsausgleich möglich seien, für welchen man sich an das Familiengericht oder gegebenenfalls an einen Rechtsanwalt wenden solle. Überdies wurden exemplarisch die über die Jahre erfolgten Anpassungen der Versorgungsbezüge dargestellt, dass sich der vom Familiengericht festgesetzte Versorgungsausgleich nach dem Ende der Ehezeit in dem Verhältnis erhöhe oder vermindere, in dem sich die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge erhöhen oder vermindern würden und dies als Dynamisierung bezeichnet werde. Sodann wurde erläutert, dass die ausgleichspflichtige Person auf Antrag ab Beginn des Ruhestands von der Kürzung der Versorgungsbezüge freigestellt werden könne, solange die ausgleichsberechtigte Person aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Rente erhalten könne und sie gegen die ausgleichsverpflichtete Person einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch habe. Anschließend wurde erläutert, dass eine Befreiung von der Kürzung auf Antrag auch möglich sei in Fällen des Vorversterbens der ausgleichsberechtigten Person, falls diese vor ihrem Ableben aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine, oder nur geringfügige Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten habe. Schließlich wurde der Petent darüber informiert, dass die Kürzung der Versorgungsbezüge ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrags an das LBV abgewendet werden könne.

## 2. Rechtliche Würdigung

### a) Erneute Befassung mit dem in vorangegangenen Petitionen dargelegten Sachverhalt

Ausführungen zur Rechtslage betreffend die eigentliche Kürzung der Versorgungsbezüge sind aufgrund der umfangreichen und mehrfachen Vorbefassung

nicht mehr erforderlich (vgl. zuletzt Petition 16/5203, Drucksache 16/9745).

### b) Aufklärung des Petenten durch das LBV

Aufgrund des Vorbringens des Petenten, er sei vom LBV über den Versorgungsausgleich unzureichend informiert worden, wird nachfolgend die Rechtslage dargestellt.

Für eine Beratungs- und Belehrungspflicht ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn inhaltsbestimmend. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich aus der Fürsorgepflicht für den Dienstherrn keine allgemeine Pflicht zur Belehrung und Beratung seiner verbeamteten Personen über alle für sie einschlägigen, insbesondere zur Wahrung ihrer Rechte zu beachtenden Vorschriften oder zu Hinweisen auf für sie möglicherweise günstige Gerichtsentscheidungen oder Antragstellungen. Eine Belehrungspflicht über Rechtsänderungen, welche die verbeamtete Person betreffen, besteht nicht. Im Übrigen ist es grundsätzlich jeder verbeamteten Person zuzumuten, sich solche Informationen und rechtliche Kenntnisse zu verschaffen, die für ihre Entscheidung von Bedeutung sind. Erteilt der Dienstherr – mit oder ohne Verpflichtung – eine Auskunft, so muss sie indes richtig und im gegebenen Zusammenhang vollständig sein. Demnach wurde der Petent durch das LBV über den Versorgungsausgleich richtig sowie im gegebenen Zusammenhang vollständig und damit ausreichend informiert. Die mit dem oben genannten Merkblatt erteilten Informationen erfolgten dabei ohne Beratungs- und Belehrungspflicht. Entgegen dem Vorbringen des Petenten waren die Informationen nicht auf die Mitteilung der Kürzung der Versorgungsbezüge beschränkt, sondern enthielten vielmehr alle wesentlichen Informationen über die Auswirkungen der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich auf die spätere oder laufende Versorgung, insbesondere die vom Petenten bemängelten Hinweise. Sämtliche im Nachgang zum übersandten Merkblatt angestrebten Widerspruchs- und Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass sie ihre Ursache nicht in den bemängelten Hinweisen hatten, sondern vielmehr in einer vom Dienstherrn abweichenden Rechtsauffassung des Petenten.

## 3. Ergänzende Fragen des Berichterstatters

Für eine umfassende Bewertung der Thematik bat der Berichterstatter das zuständige Ministerium für Finanzen in Ergänzung zur Überprüfung des grundsätzlichen Petitionsanliegens um eine Stellungnahme zu den vom Petenten in seinem Petitionsschreiben und den zugehörigen Begleitschreiben einzeln aufgeführten Punkten und zu diesbezüglichen Fragestellungen grundsätzlicher Art:

### a) Inwiefern informiert das LBV die betreffenden Personen über die Auswirkungen einer Scheidung auf die späteren Bezüge sowie die Rechte und Möglichkeiten für die Betroffenen?



















Der neue Vereinsraum wird Platz für maximal 80 Personen bieten. In unmittelbarer Nähe stehen öffentliche Parkplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung. Gemäß § 37 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit Nummer B 4.1 des Anhangs 1 zur Verwaltungsvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) sind zehn Stellplätze auf dem Baugrundstück herzustellen (notwendige Stellplätze). Die vorliegenden Planungen erfüllen nach Angabe der unteren Baurechtsbehörde diese Voraussetzung.

In beiden an das Vorhabengrundstück angrenzenden Straßen besteht bereits heute ein Halte- und Parkverbot. Eine Beeinträchtigung der unmittelbaren Anlieger kann insofern ausgeschlossen werden.

Auch seitens des für das Immissionsschutzrecht zuständigen Umweltschutzamts bestehen gegen die Planungen keine grundlegenden Bedenken. Es sei lediglich angeregt worden, einen Hinweis in die Baugenehmigung aufzunehmen, dass Veranstaltungen, die auch in den Nachtstunden stattfinden, bereits mit Hinweisen auf die zulässigen Parkierungsflächen beworben werden sollen, um den Abfahrtslärm in der Nachbarschaft zu minimieren.

Nachdem das erforderliche Nutzungskonzept nachgereicht und vom zuständigen Umweltschutzamt als unbedenklich angesehen wurde, liegen alle Voraussetzungen zur Erteilung der Baugenehmigung vor. Anhaltspunkte dafür, dass das Bauvorhaben rechtlich unzulässig ist, ergeben sich nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

## **26. Petition 17/2013 betr. Kriegsgräberfürsorge, Friedhof Lörrach**

Der Petent bringt vor, dass ein auf dem Friedhof in Lörrach bestatteter Verstorbener Soldat im Ersten Weltkrieg gewesen sei.

Der Petent bittet um eine parlamentarische Untersuchung, wie der Landtag von Baden-Württemberg in seiner gesetzgeberischen Tätigkeit im Rahmen der Budgetverantwortlichkeit für die Haushaltsmittel die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Kriegsgräberfürsorge durch den zuständigen Friedhofsträger bei der Instandsetzung, Erhaltung und Pflege der Grabstätte durch die Bewilligung der notwendigen Haushaltsmittel unterstützt habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Grab des Verstorbenen ist in der von der Stadt Lörrach zu führenden Gräberliste des Ehrenfriedhofs Lörrach aufgeführt. Der Vorname des Verstorbenen

lautet nach dem Eintrag in der Gräberliste Wilhelm und nicht wie vom Petenten vorgebracht Willi.

Die vom Petenten angeführte Grabstätte ist ein Grab, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt.

Nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz haben die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem Laufenden zu halten. Nach § 1 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz (Gräber-Zuständigkeitsverordnung) sind als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Lörrach zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt auch im Falle der in der Petitionsschrift genannten Grabstätte nachgekommen.

Weiter trägt nach § 10 Absatz 1 Gräbergesetz der Bund die sich aus der Erhaltung der Kriegsgräber ergebenden Aufwendungen gemäß § 5 Absatz 3 Gräbergesetz. Konkret trägt der Bund nach § 10 Absatz 4 Gräbergesetz diese Aufwendungen, in dem er den Ländern die Aufwendungen in Form einer Pauschale zur Weitergabe an die Friedhofsträger erstattet. Die Stadt Lörrach erhält damit im Ergebnis Mittel für den Erhalt des Grabes.

Bewertung:

Das vom Petenten angeführte Grab ist in der Gräberliste durch die Stadt Lörrach verzeichnet. Die Stadt Lörrach erhält für den Erhalt des Grabes eine Pauschale auf Grundlage des Gräbergesetzes.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Wehinger

28.9.2023

Der Vorsitzende:

Marwein